

Aufgestellt durch:

Claus- Christoph Ziegler

Freier Landschaftsarchitekt

Knickhagen 16 a

37308 Heiligenstadt

ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG

FFH-Gebiet DE 2049-302

"Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff"

und

Vogelschutzgebiet DE 1949-401

"Peenestrom und Achterwasser"

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10 "AM FISCHERWEG" IN 17440 LÜTOW /
OT NEUENDORF

Stand 13.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN	4
1.1	ANLASS DER VORPRÜFUNG	4
1.2	UNTERSUCHUNGSUMFANG	6
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	8
2	METHODIK.....	11
2.1	DATENGRUNDLAGE	12
2.2	AUFBAU DER FFH-VORPRÜFUNG.....	13
3	BESCHREIBUNG DER NATURA 2000 GEBIETE UND IHRER ALLGEMEINEN ERHALTUNGSZIELE ..	14
3.1	ALLGEMEINE NATURRÄUMLICHE BESCHREIBUNG DES B-PLANGEBIETES	14
3.2	FFH-GEBIET "PEENEUNTERLAUF, PEENESTROM, ACHTERWASSER UND KLEINES HAFF" DE 2049-302	16
3.3	VOGELSCHUTZGEBIET "PEENESTROM UND ACHTERWASSER" DE 1949-401	35
4	VORBELASTUNGEN	57
5	VORPRÜFUNG.....	58
5.1	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	58
5.2	WIRKFAKTOREN UND WIRKRAUM DES VORHABENS - KUMULATIVE WIRKUNGEN	61
5.3	BEEINTRÄCHTIGUNGEN IM ZUSAMMENWIRKEN MIT ANDEREN PLÄNEN UND PROJEKTEN (SUMMATIONSWIRKUNG)	65
5.4	FFH-GEBIET - PROGNOSE UNVERMEIDBARER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	66
5.5	VOGELSCHUTZGEBIET - PROGNOSE UNVERMEIDBARER BEEINTRÄCHTIGUNGEN	66
6	ERGEBNISDARSTELLUNG DER NATURA 2000 VORPRÜFUNG	66
7	QUELLENVERZEICHNIS.....	68

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage de Natura 2000 Gebietes DE 2049-302 (rote Umrahmung) sowie Lage des Vorhabengebietes B-Plan Nr. 10 (blaue Umrahmung)	5
Abbildung 2 Detaillierte Darstellung des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelte Linie) des B-Plan Nr. 10	6
Abbildung 3 Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung" in Auftrag gegeben. Der Endbericht zum Teil Fachkonvention liegt mit dem Schlusstand Juni 2007 vor, Quelle: FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlusstand Juni 2007, S. 23	11
Abbildung 4 Darstellung der potentiell natürlich Vorkommenden Vegetation, rot – Planungsraum, Quelle: Kartenportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG, unmaßstäblich.....	15
Abbildung 5 Luftbildaufnahme Planungsraum 2006, rot – Planungsraum, Quelle Karteportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG	16
Abbildung 6 Luftbildaufnahme Planungsraum 2014, rot – Planungsraum, Quelle Karteportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG	16
Abbildung 7 EU-Vogelschutzgebiet, Quelle Kartenportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG	19
Abbildung 8 LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation (ocker-farbene Fläche), Geltungsbereich gestrichelte Linie, FFH Gebiet rote Linie, Quelle: LUNG Kartenportal, Planungsbüro.....	24
Abbildung 9 nach § 20 LNatSchAG geschützte Biotope mit Darstellung Planungsraum, Quelle: Kartenportal LUNG.....	25
Abbildung 10 Habitat und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, Quelle: Kartenportal LUNG, Planungsbüro..	29
Abbildung 11 Darstellung des Vogelschutzgebietes, Übersichtsdarstellung Lage des Vorhabengebietes – rote Umrahmung, Quelle: Kartenportal, Umweltkarten M-V Regierung, LUNG.....	35
Abbildung 12 Detaildarstellung der Überschneidung der Schutzgebiete untereinander sowie mit dem Planungsraum. Braun: Vogelschutzgebiet, Blau: FFH Schutzgebiet, Rote Linie. Geltungsbereich des Vorhabengebietes	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des DE 2049-302	22
Tabelle 2 Arten nach Anhang II FFH-RL	27
Tabelle 3 Biotoptypen im Planungsraum	32
Tabelle 4 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilungen	38
Tabelle 5 Auflistung der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes nach der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011..	43
Tabelle 6 Pflanzen nach Anhang IV	49
Tabelle 7 Landsäuger nach Anhang IV	50
Tabelle 8 Fledermäuse nach Anhang IV	50
Tabelle 9 Reptilien nach Anhang IV	51
Tabelle 10 Amphibien nach Anhang IV	51
Tabelle 11 Weichtiere nach Anhang IV	52
Tabelle 12 Libellen nach Anhang IV	52
Tabelle 13 Käfer nach Anhang IV	52
Tabelle 14 Tag- und Nachtfalter nach Anhang IV	53
Tabelle 15 Vogelarten (Wasser) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	53
Tabelle 16 Vogelarten (Wald) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	54
Tabelle 17 Vogelarten (offene Landschaft, Hecken, Waldrand) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	55
Tabelle 18 Vogelarten (offenen Landschaft, geringer Gehölzanteil) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	55
Tabelle 19 Vogelarten (Siedlungsraum) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	56
Tabelle 20 Vogelarten (Rohbodenflächen) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	57
Tabelle 21 Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse	61
Tabelle 22 Anlagenbedingte Wirkfaktoren	63
Tabelle 23 Betriebs-/ Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	64

1 Anlass, Aufgabenstellung und Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Unterlage beschäftigt sich mit der Frage, ob die Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Fischerweg" geeignet ist, die dortigen Natura-2000-Gebiete negativ zu beeinflussen. Natura 2000-Gebiete unterliegen den gesetzlichen Anforderungen des sogenannten Verschlechterungsverbot. Das Vorkommen von wertbestimmenden Arten sowie Lebensraumtypen bedeutet jedoch nicht automatisch den Ausschluss wirtschaftlicher Entwicklungen in den Schutzgebieten.

Zur Klärung des bestehenden Konflikts (der Eignung des Vorhabens, die Schutzgebiete erheblich negativ zu beeinträchtigen) wurde die folgende Erheblichkeitsabschätzung erarbeitet.

1.1 Anlass der Vorprüfung

Die Gemeinde Lütow plant westlich der Ortslage Neuendorf einen Bebauungsplan (B-Plan Nr. 10 "Am Fischerweg") aufzustellen. Dieser B-Plan sieht die Ausweisung eines Mischgebietes vor.

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an das FFH Schutzgebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" sowie das Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401 an.

Nach den zur Umsetzung von Planungsvorhaben erlassenen Vorschriften § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sowie § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 - Gebieten zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Mit der vorliegenden Vorprüfung soll auf die Fragestellung eingegangen werden, ob der B-Plan Nr. 10 geeignet ist, die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" (DE 2049-302) und des Vogelschutzgebietes "Peenestrom und Achterwasser" (DE 1949-401) erheblich zu beeinträchtigen.

Das Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines der o.g. Gebiete in seinen Erhaltungszielen oder dem Schutzzwecke der maßgeblichen Bestandteile führen kann (nach § 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die vorliegende Vorprüfung betrachtet die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL in Anhang I (Lebensraumtypen) und II (Arten) sowie V-RL Anhang I – Vogelarten, Art. 4 (2) – Vogelarten.

Ziel der vorliegenden Planung ist ebenfalls die Sicherung der Grundsätzen des LEP M-V als "Vorbehaltsgebiet Tourismus" und des RREP 2010 als "Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum" und dem daraus resultierenden Beherbergungsgewerbe im Planungsraum.

Schutzgebiet, eine Vorprüfung erforderlich. Eine direkte FFH-Verträglichkeitsprüfung ohne vorgeschaltete Vorprüfung, scheint auf Grund der Bestandsnutzung und geringen Größe des Vorhabengebietes nicht sinnvoll.

Jedoch werden keine 300m Mindestabstand zu dem Schutzgebiet eingehalten (nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr.4.2.2)). Die räumliche Nähe zum Natura 2000 Gebiet und die damit verbundene Möglichkeit negativer Einflüsse auf die Schutzgebiete, können somit nicht ausgeschlossen werden und es ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens in Verbindung mit den Erhaltungszielen des FFH Gebietes erforderlich.

Im Rahmen der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde seitens der Behörde eine Vorprüfung zum Vorhaben verlangt. Folgende nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG Arten gelten als besonders geschützt und sind zu untersuchen:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier- und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind; streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:
 - Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
 - Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Geländeerfassungen wurden nicht erbeten, die artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer Einschätzung der potentiell vorkommenden Arten.

Der Untersuchungsumfang ergibt sich aus den Abgrenzungen des Bebauungsplans im Zusammenhang mit dem FFH Gebiet, den Beschreibungen über die Schutzgebiete/ Standarddatenbögen sowie den zutreffenden Erhaltungszielen³. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele bilden die Grundlage für den Beurteilungsmaßstab für die Auswirkungen des Vorhabens.

Beeinträchtigungen sind im Planungsraum durch das Vorhaben voraussichtlich durch folgende Ursachen zu erwarten:

- Lebensraumverlust
- Barriere- und Zerschneidungswirkung
- Veränderung der Standortbedingungen

Da im Untersuchungsraum nicht alle LRT (Lebensraumtypen) sowie wertbestimmenden Arten natürlich vorkommen, erfolgt eine selektive Betrachtung. Im Planungsraum sind naturnahe und halbnatürliche Küstenräume vorherrschend.

Mögliche Betroffenheiten könnten ebenfalls für angrenzende Schutzgebietenbereiche, außerhalb des Untersuchungsraumes eintreten.

³ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestron, Achterwasser und Kleines Haff"; Stand 31.03.2019

1.3 Rechtliche Grundlagen

In den folgend aufgeführten Regelwerken, werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die FFH-Vorprüfung festgelegt.

1.3.1 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gilt die rechtskräftige 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1996 der Gemeinde Lütow. Diese wurde durch öffentlichen Aushang vom 19.05.2006 bis zum 06.06.2006 bekannt gemacht und ist mit Ablauf des Bekanntmachungszeitraumes am 07.06.2006 in Kraft getreten. Darin ist die betreffende Fläche als "Grünfläche" mit Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lütow befindet sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens in Neuauflistung, um die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes zu integrieren.

1.3.2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) i. d. gültigen Fassung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006, hat die Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume zum Ziel. Wildlebende Tiere und Pflanzen im europäischen Raum der Mitgliedstaaten sollen geschützt und erhalten werden. Hierzu wurden Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen für den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse getroffen.

Die einzelnen Fauna-Flora-Habitate, kurz FFH- Gebiete und die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete sollen ein europäisches ökologisches Netz aus besonderen Schutzgebieten errichten - das Natura-2000-Gebiet.

Von besonderer Bedeutung sind die Artikel 2 und 6 der FFH-Richtlinie für die Beurteilung der FFH- Vorprüfung.

1.3.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. gültigen Fassung

Im Bundesnaturschutzgesetz wurde die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. In der Fassung vom 29.07.2009 erhalten die Natura-2000-Gebiete besondere Bedeutung. In den §§ 32- 38 des BNatSchG ist der Aufbau und der Schutz dieser Gebiete geregelt.

Für die FFH-Vorprüfung spielt insbesondere der § 34 BNatSchG eine Rolle. Projekte und/oder Pläne sind vor deren Realisierung auf die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu prüfen. Die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wird jedoch schon abschließend in §10 BNatSchG definiert. Eine Durchführung von Projekten/Plänen mit negativen Auswirkungen, ist nur möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (sozialer/ wirtschaftlicher Art), eine Umsetzung notwendig machen und keine zumutbare Alternative gefunden werden kann.

1.3.4 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) i. d. gültigen Fassung

Im § 21 des NatSchAG M-V werden Ergänzungen zu den §§ 32 bis 34 BNatSchG gegeben. Das Gesetz soll verdeutlichen, dass das NatSchAG M-V Landesgesetz keine landesrechtlichen Vollregelungen mehr enthält, sondern nur zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz seine Wirkung entfaltet. Es regelt in konkurrierender Gesetzgebungskompetenz, zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz, die Belange des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern.

1.3.5 Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) i. d. gültigen Fassung

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) wurde zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten erlassen. Die BArtSchV führt im Anhang 1 geschützte Pflanzen und Tiere auf, ähnlich wie die Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG). Sie ist jedoch nicht zu verwechseln mit den vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

1.3.6 Vogelschutzgebietslandesverordnung - Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) i. d. gültigen Fassung

Die Landesordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete erklärt auf Grundlage des § 21 NatSchAG M-V sowie der Richtlinie 2009/147/EG die gelisteten Gebiete zu Europäischen Vogelschutzgebieten.

In dieser Liste ist das betreffende Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401 mit seinen Gebietsbestandteilen, Erhaltungszielen sowie den zugehörigen Vogelarten ebenfalls gelistet (§§ 1, 4 VSGLVO M-V).

1.3.7 Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) VS-Richtlinie i. d. gültigen Fassung

Die Vogelschutz-Richtlinie umfasst die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die in den europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Neben dem Schutz, der Bewirtschaftung und der Regulierung dieser Vogelarten, sind auch deren Eier, Nester und Lebensräume geschützt.

Die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen besonderem Schutz.

Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, Maßnahmen hinsichtlich des Erhalts und Schutzes der aufgeführten Arten zu treffen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Lebensansprüche von Zugvögeln (Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet).

1.3.8 Spezielle fachliche Grundlagen

Neben den gesetzlichen Richtlinien sind auch spezielle fachliche Grundlagen mit einzubeziehen. Es finden die Angaben der nachfolgend genannten Publikationen Berücksichtigung (siehe zusätzlich Quellenangaben):

Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, Europäische Kommission GD Umwelt, November 2001

Empfehlung der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

BEW-Seminar "Europäische Naturschutzbestimmungen" Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Dr. Ernst-Friedrich Kiel, 14.05.2019

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Arbeitspapier der LANA Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebietegemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) Stand: 4./5. März 2004

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004

Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahmen der Kommission, Januar 2007
Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Ein Leitfaden anhand von Praxiserfahrungen, Thomas Kaiser

2 Methodik

Die Prüfung über die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens erfolgt in folgenden Schritten:

1. Ermittlung der Datengrundlage
2. Erstellung der Wirkungsprognose
3. Darstellung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele
4. Ergebnisdarstellung

Für eine aussagekräftige Darstellung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet, sind die Erhaltungsziele und deren maßgebliche Bestandteile von wesentlicher Bedeutung. Maßgebliches Kriterium der Prüfung ist die Bestimmung der Erheblichkeit bzw. der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen. Zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen werden die Beurteilungskriterien aus dem Endbericht (Juni 2007) "Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung" beachtet. Die in dem Endbericht entwickelten Methoden, Maßstäbe und Konventionsvorschläge gehen in die FFH-Vorprüfung zum Projektvorhaben ein. Der Endbericht zum Teil Fachkonvention liegt mit dem Schlusstand Juni 2007 vor und weist einen lebensraumtyp- und artspezifischen Methodenansatz und klare Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit in der FFH-VP aus. Dabei bleibt die FFH-Vorprüfung auf folgenden Prüfkriterien begrenzt:

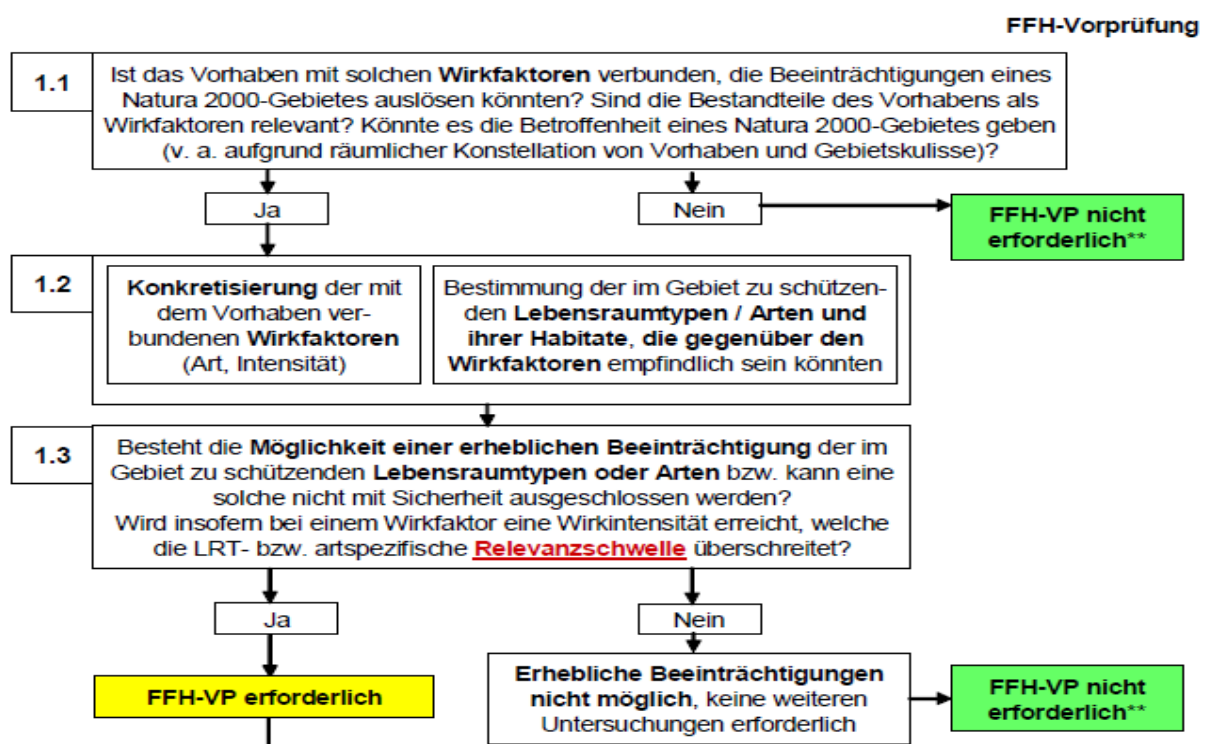


Abbildung 3 Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung" in Auftrag gegeben. Der Endbericht zum Teil Fachkonvention liegt mit dem Schlusstand Juni 2007 vor, Quelle: FuE-Vorhaben „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ Endbericht zum Teil Fachkonventionen – Schlusstand Juni 2007, S. 23

2.1 Datengrundlage

Folgende Quellen bilden die Grundlage für die Bewertung:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" (DE 2049-302) und das Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" (DE 1949-401) (LUNG-MV 2004, aktualisiert Juli 2015)
- Karten-Internetportal des LUNG M-V (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>)
- FFH Managementplan "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302, vom staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Stand 31.03.2019 (StALU 2019)
- Artenstreckbrief des LUNG M-V zu den Zielarten des betrachteten FFH-Gebietes (LUNG M-V 2016)
- FFH-Richtlinie 92/43/EG , Anhang I - Lebensraumtypen
- FFH- Richtlinie 92/43/EG Anhang II – Arten
- Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen in M-V (2001-2006)
- Monitoringkennblätter des LUNG M-V zu den FFH-Lebensraumtypen, Stand 2011
- Ergebnisse des ersten Durchganges der landesweiten Biotopkartierung (1996 bis 2007) in Mecklenburg-Vorpommern, herausgegeben durch das LUNG M-V, Stand 2012
- Planerischen Darstellungen des Vorhabens in den textlichen Festsetzungen und Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 10 "Am Fischerweg", OT Neuendorf des Planungsbüros

Die aufgeführten Daten und Unterlagen ermöglichen eine ausreichende Beurteilung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens auf die Natura-2000-Gebiete.

Zur Erstellung des Managementplans zum DE 2049-302 wurden im Zeitraum von 2013 bis 2016 umfangreiche Kartierungen durchgeführt, die z.T. Grundlage der vorliegenden FFH-Vorprüfung sind. Die Daten des Standarddatenbogens wurden 2015 aktualisiert. Zur Durchführung der Vorprüfung werden möglichst die aktuellsten Erhebungen zum Schutzgebiet genutzt. Die Daten des Standarddatenbogens werden vergleichend herangezogen.

Die Ermittlung von vorkommenden Biotoptypen erfolgte stellenweise (insbesondere bei unzugänglichen Bereichen) über Luftbilder. Eine Ermittlung des aktuellen Zustandes ist hierbei nur in Verbindung mit den Standarddatenblättern und Artensteckbriefen des LUNG M-V möglich.

2.2 Aufbau der FFH-Vorprüfung

In den folgenden Punkten werden alle vorliegenden Daten zum FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302 sowie dem Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401 ausgewertet. Hierbei erfolgt die Darstellung aller Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten sowie der Erhaltungsziele und der Bedeutung der Natura-2000-Gebiete.

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes erläutert. Es erfolgt zudem die Berücksichtigung und Bewertung von vorhandenen Vorbelastungen.

In der Vorprüfung erfolgt zunächst die Beschreibung des Vorhabens mit anschließender Darstellung der Wirkfaktoren. Hierbei wird unterschieden in bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren. Ebenfalls werden die jeweiligen Wirkräume aufgezeigt.

Anschließend werden die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die aufgeführten Lebensräume in Anlage I der FFH-RL sowie der aufgeführten Arten in Anhang II der FFH-RL durch das Vorhaben beurteilt und die möglichen Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten betrachtet.

Zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle von Beeinträchtigungen (Wirkfaktoren und deren Auswirkungen) wird bei einem dauerhaften Flächenverlust bzw. dauerhaften Reduzierung des Lebensraums für die zu schützende Arten, von erheblichen Auswirkungen ausgegangen. Gelegentliche Störungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bezug wird hierbei auf die Definition für einen günstigen Erhaltungszustand nach den Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG genommen:

"Jedes Ergebnis, das zur Verkleinerung der Fläche führt, die ein natürlicher Lebensraum einnimmt, kann als Verschlechterung angesehen werden. Die Lage ist im Einzelfall und im Verhältnis zu der in dem Gebiet insgesamt angetroffenen Fläche sowie entsprechend dem Erhaltungszustand des betroffenen Lebensraumes zu bewerten."

Ziel aller Betrachtungen und Auswertung ist die Fragestellung, ob die festgelegten bzw. formulierten Erhaltungsziele des Gebietes bei Umsetzung des Vorhabens erreicht bzw. erhalten werden können.

Im Wesentlichen kommt es auf die tatsächliche Relevanz (Relevanzschwelle) der projektspezifischen möglichen Wirkfaktoren für die Beeinträchtigungen des Natura-2000 Gebietes, bzw. auf die tatsächliche Relevanz der projektspezifischen möglichen Wirkfaktoren für die Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile, an.⁴

⁴ Lambrecht & Trautner, Fachkonvention, 2007

3 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete und ihrer allgemeinen Erhaltungsziele

Um fundierte Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000 Gebiete treffen zu können, müssen die spezifischen Eigenschaften des Gebietes im Bereich des Vorhabengebietes sowie den angrenzenden Teilflächen ermittelt werden. Auf Grund der geringen Größe des Eingriffsgebietes und der vorhandenen Vorbelastung, wird von einer Betrachtung des gesamten Schutzgebietes abgesehen.

3.1 Allgemeine naturräumliche Beschreibung des B-Plangebietes

Im Hinblick auf den erdgeschichtlichen Entwicklungsprozess ist Usedom sowie der Geltungsbereich als Endmoränenlandschaft anzusehen, deren Reliefstärke in Richtung Osten zunimmt. Naturräumlich befindet sich der Standort im *Großlandschaftsraum "Ostseeküstenland"*, welcher sich entlang der gesamten Küstenregion des Festlandes Mecklenburg – Vorpommerns sowie entlang der Küstenbereiche der Insel Rügen und Usedom erstreckt.

Die Halbinsel Gnitz ist Teil der Insel Usedom und liegt zwischen den Gewässern der Krumminer Wiek im Westen sowie dem Achterwasser im Osten und dem Peenestrom. Der Untersuchungsraum befindet sich im Nordwesten der Halbinsel Gnitz, unmittelbar im Küstenbereich der Krumminer Wiek, südlich des Großen Strumminsees und westlich der Ortslage Neuendorf.

Im Norden des Geltungsbereiches grenzt eine große zusammenhängende Waldfläche an, welche sich bis zum nächstgelegenen Ort Zinnowitz erstreckt. Zwei große landwirtschaftliche Flächen grenzen im Osten und Süden des Geltungsbereiches an (siehe Abb. 4). Im Planungsraum selbst befindet sich eine große Obstplantage. Auf den einzelnen Grundstücken sind viele Hausgärten, welche privat bewirtschaftet werden, zu finden. Der westliche Bereich, welcher sich an der Küste der Krumminer Wiek befindet, ist vor allem durch den entwickelten Schilfgürtel geprägt. Der Schilfgürtel ist Bestandteil des Vogelschutzgebietes sowie zum Teil des FFH - Schutzgebietes gemäß §20 NatSchAG M-V und zusätzlich ein geschütztes Biotop.

Inmitten des Geltungsbereiches befindet sich eine steile und stark bewachsene Böschung, welche von West nach Ost um etwa 5 m ansteigt.

Regionalklimatisch gesehen befindet sich der Planungsraum im *Klimabezirk "Ostseeküstenklima"*. Das Klima dieser Region weist kontinentale und maritime Merkmale auf. Das milde gemäßigte Meeresklima mit warmen Sommern und milden, feuchten Wintern ist hier jedoch vorherrschend. Durch das Land-See-Windsystem zwischen großen Wasserflächen und Landmassen, herrscht im Geltungsbereich selten Windstille. Die Jahresmittelwerte der Temperaturen sind trotz plötzlich auftretender Wetterwechsel im Winter und Sommer relativ ausgeglichen. Die mittlere Höchsttemperatur liegt im Sommer bei 20°C und im Winter bei knapp unter 0°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt zwischen 575 und 600 mm pro Jahr.

Die potentiell natürliche Vegetation umfassen (vgl. Abbildung 4):

gehölzfreie Küstenvegetation – gelbe Zone (*Röhrichte der Ostsee- und Boddenküste auf oligotrophen Standorten*),

Auwälder und Niederungswälder – blaue Zone (*Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten*) sowie

Buchenwälder mesophiler Standorte – grüne Zone (*Fluttergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Hainripengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald*)

Laut NatSchAG M-V fällt das Planungsgebiet in den Küsten- und Gewässerschutzstreifen und hat einen besonders hohen Naturwert.⁵



Abbildung 4 Darstellung der potentiell natürlich Vorkommenden Vegetation, rot – Planungsraum, Quelle: Kartenportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG, unmaßstäblich

⁵ Kartenportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG

In den folgenden Darstellungen werden Luftbildaufnahmen des Planungsraumes in den Jahren 2006 sowie 2014 gezeigt. Es wird hier sehr gut ersichtlich, dass sich das Vorhabengebiet kaum verändert hat, trotz bestehenden permanenten menschlichen Einflusses.



Abbildung 5 Luftbildaufnahme Planungsraum 2006, rot – Planungsraum, Quelle Karteportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG



Abbildung 6 Luftbildaufnahme Planungsraum 2014, rot – Planungsraum, Quelle Karteportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG

3.2 FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302

In den folgenden Punkten wird zur Auswertung auf die Datenquelle des Natura-2000-Gebietes, auf den Standarddatenbogen L 198/41 DE2049302 sowie der Daten der FFH-Richtlinie Anhang I und des ausgearbeiteten Managementplans für das Gebiet zurückgegriffen. Zusätzlich wurden die Karten und Datenbögen des Karteportals der LUNG M-V genutzt.

Kurzcharakteristik des FFH-Gebietes "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302⁶

Das Schutzgebiet stellt ein sehr umfangreiches und komplex ausgestattetes Ökosystem des westlichen Oderästuars dar, das aus den Hauptbestandteilen Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff inklusive zahlreicher angrenzender Biotoptypen (Küsten- und Feuchtlebensräume) besteht.⁷ Hiervon sind ca. 81% Wasserfläche und ca. 3.500 ha Landfläche. Die Landfläche setzt sich aus ca. 7% Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs, 6% feuchtes und mesophiles Grünland, 4% Laubwald, 1% Nadelwald sowie 1% sonstigen weiteren Biotopen zusammen⁸.

Peenestrom, Krumminer Wiek, Achterwasser, Peeneunterlauf sowie Kleines Haff wurden mit einer Größe von 53.197 ha durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als besonderes Schutzgebiet im Sinne von Artikel 3 i.V.m. Artikel 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) der EU-Kommission vorgeschlagen und mit der Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 unter der Bezeichnung DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zählen nicht nur die eigentlichen Wasserflächen sondern auch angrenzende Landbereiche, wobei sich in der Regel nur ein schmaler, gewässerbegleitender Saum innerhalb des GGB befindet.

Insbesondere im Bereich des Peeneunterlaufes sind jedoch auch größere Landflächen in das Schutzgebiet integriert.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Schutzgebieten, ist das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302 das zweitgrößte und umfasst insgesamt 19 Lebensraumtypen. Es sind eine Vielzahl von Fisch- und Rundmäulerarten zu finden. Der Biber und der Fischotter sind in diesem Landschaftsraum ebenfalls beheimatet. Nach dem Managementplan vom 31.03.2019 für das Natura-2000-Gebiet, konnten das Vorkommen der prioritären Art⁹ des Eremiten nicht nachgewiesen werden - die Annahme des Vorhandenseins beruht auf einem wissenschaftlichen Irrtum. Ebenso konnte kein Nachweis für das Vorkommen von Lachs und Meerneunauge erbracht werden. Hierbei handelte es sich um Irrgäste aus den angrenzenden Meeresgebieten.¹⁰ Aus den benannten Gründen werden diese prioritären Arten nicht weiter behandelt. Im gesamten Natura 2000 Gebiet sind folgende wertbestimmende Arten nachgewiesen¹¹

⁶ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; FFH- Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 I. und II. Informationsveranstaltung, 2016 sowie Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff";, Stand 31.03.2019

⁷ Bundesamt für Naturschutz, Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (FFH-Gebiet), Bundesland Mecklenburg-Vorpommern

⁸ Amtsblatt der Europäischen Union: Standard-Datenbogen L 198/41 DE2049302, Datum der Aktualisierung: 05/2015

⁹ Definition prioritäre Art: Prioritäre Arten sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse und werden in der Europäischen Union als diejenigen Tier- und Pflanzenarten geführt, für die die Europäische Union angesichts der globalen Verbreitung eine besondere Verantwortung trägt. Angesichts einer starken Bedrohung sind zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten. Aufgeführt im Anhang II der FFH-Richtlinie und dort mit dem Symbol „*“ gekennzeichnet. Der Schutz prioritärer Arten wird als gemeinsame Aufgabe aller Mitgliedsstaaten angesehen.

¹⁰ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff";, Stand 31.03.2019, S. 1

¹¹ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff";, Stand 31.03.2019

Biber
 Fischotter
 Steinbeißer
 Schlammpeitzger
 Bitterling
 Bachneunauge
 Flußneunauge
 Finte
 Rapfe
 Großer Feuerfalter
 Mentris Laufkäfer
 Schmale Windelschnecke
 Bauchige Windelschnecke
 Sumpf Glanzkraut

Als prioritäre Art ist der **Mentris Laufkäfer** (*Carabus menetriese*) zu nennen, sowie als prioritäre Lebensraumtypen (LRT):

LRT 1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
LRT 7210	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>
LRT 9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
LRT 91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) ¹²

Das Schutzgebiet unterliegt dem Ostseeküsten-Klima, das u. a. durch lebhafte Luftbewegungen, einen sehr gleichmäßigen Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und geringer Jahresschwankung, durch relative Niederschlagsarmut (550-600 mm) sowie hohe Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet ist.

Die Landschaftsräume sind sehr strukturreich und haben einen hohen naturschutzfachlichen Wert, sowie ebenso einen z.T. sehr hohen wirtschaftlichen Wert (Tourismus).

Es gibt teilweise Überlagerungen mit weiteren nationalen Natur- und/oder Landschaftsschutzgebieten.

Überlagerungen:

LSG "Haffküste"; LSG "Unteres Peenetal und Peenehaff"; LSG "Insel Usedom mit Festlandgürtel"; NSG "Anklamer Stadtbucht"; "Halbinsel Cosim"; Großer Wotig"; "Insel Görnitz"; "Insel Böhmke und Werder"; "Südspitze Gnitz" und teilweise NSG "Unteres Peenetal (Peenetalmoor)".

Das Gebiet überschneidet sich großflächig mit den vier EU-Vogelschutzgebieten DE 1747-402, DE 1949-401, DE 2050-404 und DE 2250-471. Für den Planungsraum spielt nur das EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 eine relevante Rolle.

¹² FFH-Richtlinie 92/43/EG , Anhang I – Lebensraumtypen, FFH- Richtlinie 92/43/EG Anhang II – Arten

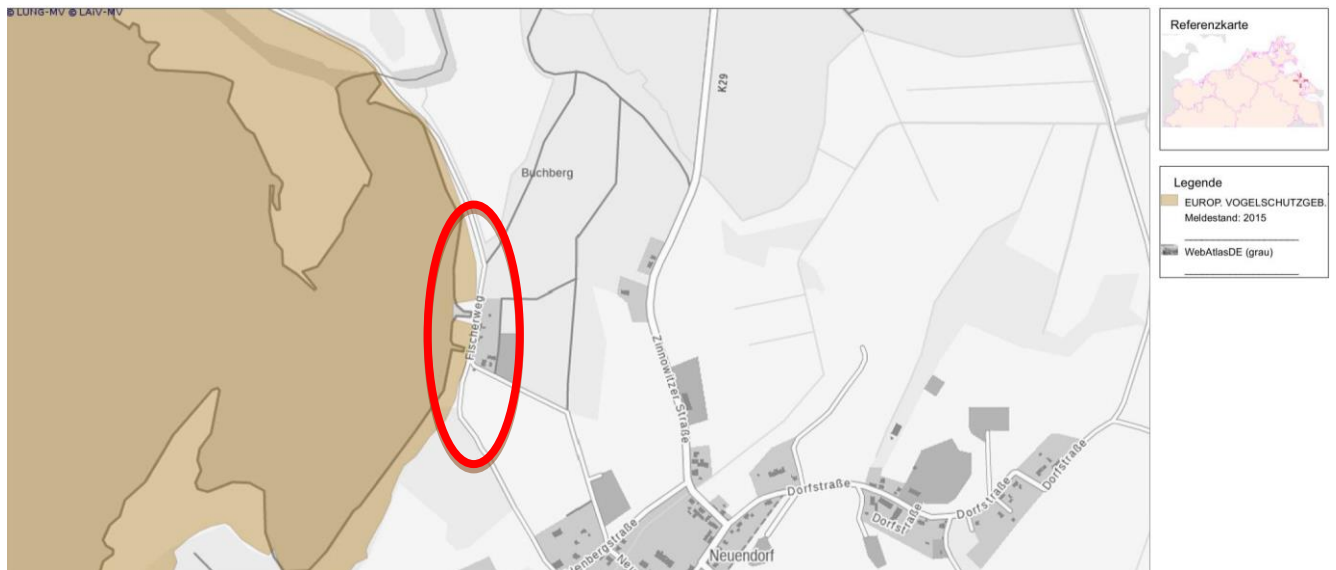


Abbildung 7 EU-Vogelschutzgebiet, Quelle Kartenportal Umweltkarten M-V Regierung, LUNG

Die für die Untersuchung relevanten Schutzgüter stellen die prioritären Arten und prioritären LRT dar. Im Folgenden wird insbesondere untersucht, ob ein mögliches Vorkommen dieser Arten und dieser Lebensraumtypen im Planbereich zu erwarten ist und eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich ist.

Es sind keine Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile im Natura-2000-Gebiet bekannt.¹³

Bedeutung und Stellung des Schutzgebietes für Natura 2000

Die Bedeutung des Schutzgebietes wurde durch das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern auf Grund folgender, im Gebiet vorzufindenden, Auswahlkriterien getroffen:

- Großfläche Komplexbildung
- Vorkommen von FFH-Arten des Anhang 1 der FFH-RL
- Häufung und Schwerpunktorkommen von FFH-LRT
- Vorkommen prioritärer Arten und LRT des Anhang I der FFH-RL sowie Anhang II der FFH-RL
- Repräsentatives Vorkommen von Arten des Anhang I der FFH-RL sowie LRT Anhang II der FFH-RL

Der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft wird für den Peenestrom, mit den zugehörigen Nebengewässern, als zusammenhängendes Gebiet betrachtet. Der Peenestrom stellt eine der drei Verbindungen zwischen der Pommerschen Bucht und dem Oderhaff dar und ist von zahlreichen Buchten, darunter der Krumminer Wiek, geprägt. Nur wenige freie Flächen unterliegen Überflutungseinfluss, da weite Küstenbereiche eingedeicht wurden. Wasserseitig konnten sich so ausgedehnte Verlandungsbereiche mit Röhrichtgürteln bilden. Teilweise entstanden Salzgrünländer, die eine hohe Bedeutung als Brut-, Nahrungs- und Rasthabitat für Wat- und Wasservogel besitzen. Die windgeschützte Lage unterbindet zudem küstendynamische Prozesse.

Aufgrund der Standortvielfalt auf relativ engen Raum bietet diese Küstenlandschaft mit ihren verschiedenen Biotopen für Pflanzengesellschaften, mit z.T. sehr spezialisierten Standortansprüchen, sowie für zahlreiche gefährdete Tierarten, ein Habitat. Das Vorkommen von 14 Arten des Anhang I der FFH RL und von 19 Lebensraumtypen des

¹³ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff"; Stand 31.03.2019, S. 44

Anhang II der FFH RL sowie der Überlagerung des Gebietes mit EU-Vogelschutzgebieten, unterstreicht die Bedeutung des Bereichs. Die Bedeutung der Flachwasserregion des Oder-Ästuars als Rast-, Mauser- und Nahrungsplatz für Wasservögel ist hierbei besonders hervorzuheben.

Beziehungen zu anderen Natura 2000 Gebieten

Das FFH Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" befindet sich in unmittelbarer Nähe und funktionalem Austausch zu zahlreichen weiteren Natura-2000-Gebieten¹⁴:

- Insel Usedom mit Festlandgürtel
- Unterer Peenetal (Peenetalmoor)
- Unterer Peenetal und Peenehaff (Ostvorpommern)
- Halbinsel Cosim
- Haffküste
- Großer Wotig
- Insel Usedom
- Insel Böhmke und Werder
- Insel Görmitz
- Anklamer Stadtbucht
- Südspitze Gnitz
-

Für die o.g. Schutzgebiete kann auf Grund der räumlichen Lage zum Planungsraum sowie der sehr geringen Eingriffsfläche und der geplanten Vorhaben im Untersuchungsraum, eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile und Schutzzwecke ausgeschlossen werden.

Maßgebliche Bestandteile

In FFH-Gebieten:

- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie einschließlich der charakteristischen Arten
- signifikant vorkommende oder wiederherzustellende Populationen von Tier und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. abiotische Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten

Als maßgebliche Bestandteile für den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302 sind folgende Lebensraumtypen zu nennen:

19 LRT:	marine LRT	1130* Ästuarien ¹⁵
		1150* Lagunen des Küstenraums
	Küsten LRT	1230 Atlantik- Felsküste und Ostseefels- und Steilküste
		1330 Atlantische Salzwiesen
	Gewässer LRT	3140 nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armeleuchteralgen

¹⁴ Amtsblatt der Europäischen Union: Standard-Datenbogen L 198/41 DE2049302, Datum der Aktualisierung: 05/2015

¹⁵ Definition Ästuarien: Ästuar, Trichtermündung, meist trichterartig erweiterte Flußmündung an einer Gezeitenküste mit starkem Tidenhub . Infolge des permanenten Wasserdurchflusses durch die alternierenden Gezeitenströmungen, werden **Ästuare** im Gegensatz zum Delta von Sedimenten weitgehend freigehalten und zeichnen sich meist durch tiefe Erosionsrinnen aus. Quelle: Lexikon der Geowissenschaften, 2000 Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg

	3150 natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
Offenland LRT	6210 naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien
	6410 Pfeifengraswiesen
	6510 magere Flachlandmähwiesen
Moor LRT	7120* noch renaturierungsfähige Hochmoore
	7140 Übergangs-/ Schwingrasenmoore
	7210 kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i>
	7230 kalkreiche Niedermoore
Wald LRT	9110 Hainsimsen-Buchenwälder
	9130 Waldmeister- Buchenwälder
	9180 Schlucht- und Hangmischwälder
	9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit <i>Quercus rubur</i>
	91E0 Aue-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>

* Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen

Der LRT Ästuarien umfasst eine Fläche von 43.825,09 ha und bildet somit 81% des gesamten Schutzgebietes.

Die marinen LRT bilden den Hauptanteil des Natura-2000-Gebietes. 123,91 ha von dieser Fläche sind Wald-LRT. 596,50 ha von dieser Fläche sind Moor-LRT. ¹⁶

¹⁶ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestron, Achterwasser und Kleines Haff"; Stand 31.03.2019, S. 54- 57

Lebensraumtypen gemäß FFH-RL

Im Schutzgebiet konnten laut Managementplan als maßgebliche Bestandteile 19 Lebensraumtypen¹⁷ nachgewiesen werden. In der folgenden Tabelle erfolgt die Bewertung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen, die bereits aufgeführt wurden.

Tabelle 1 Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des DE 2049-302

Code	Bezeichnung	Flächengröße im Schutzgebiet (laut Managementplan) (in m ²)	Bewertung des aktuellen Zustandes				
			Bewertung Erhaltungszustand (laut Managementplan)	Relative Fläche in Bezug auf gesamt Deutschland (laut Standarddatenbogen) (A = > 15%, B = 2-15%, C = < 2%)	Prioritäre LRT	Europaweit ungünstiger Zustand (Ampelschema; A grün - günstig, B gelb - ungünstig Wiederherstellung möglich, C rot -schlecht Wiederherstellung schwierig/ unmöglich)	Vorkommen im Planungsraum BP Nr. 10 „Am Fischerweg“
Marine und Küsten-Lebensraumtypen							
1130	Ästuarien-Peenestrom, Kleines Haff, Achterwasser – 5 Teilflächen	43.825,09	C	A	-	B	Krummner Wiek
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen) - 2 Teilfläche	42,09	C	C	-	C	
1230	Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation - 31 Teilflächen	61,44	C	B	-	A	West-/Südspitze Halbinsel Gnitz
1330	Atlantische Salzwiesen - 10 Teilflächen	117,55	B	C	-	C	
Lebensraumtypen der Gewässer							
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, kalkhaltige Gewässer - 1 Teilfläche	2,05	C	-	-	C	
3150	Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer - 14 Teilflächen	4,84	B	C	-	B	
3260	Fließgewässer mit flutender	97,20	C	C	-	B	

¹⁷ Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff"; Stand 31.03.2019, S. 57

	Wasservegetation - 8 Teilflächen						
Offenland-Lebensraumtypen							
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungs- stadien – 7 Teilflächen	1,41	B	-	-	C	
6410	Pfeifengras- wiesen - 1 Teilflächen	0,07	A	C	-	C	
6510	Magerer Flachland- Mähwiesen - 1 Teilflächen	0,33	A	-	-	C	
Lebensraumtypen der Moore							
7120	Renaturierungs- fähige degradierte Hochmoore - 1 Teilfläche	147,59	C	C	-	C	
7140	Übergangs- und Schwinggrasemo- ore - 15 Teilflächen	448,83	C	-	-	B	
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus - 3 Teilflächen	0,06	C	C	X	B	
Wald-Lebensraumtypen							
9110	Hainsimsen- Buchenwälder – 14 Teilflächen	21,25	B	C	-	B	Gnitz: Buch- berg, Kasten- berg, Rohr- berg
9130	Waldmeister- Buchenwälder – 4 Teilflächen	7,08	B	C	-	C	
9180	Schlucht- und Hangmischwälder – 2 Teilflächen	2,31	B	C	X	B	
9190	alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebene mit Quercus rubur – 3 Teilflächen	17,95	A	C	-	C	Gnitz: Eichhol- z

91E0	Aue-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior – 59 Teilflächen	75,32	A	C	X	C	
------	--	-------	---	---	---	---	--

Im gesamten Schutzgebiet konnten 4 Lebensraumtypen mit gutem Erhaltungszustand nachgewiesen werden (2 Offenland-Lebensraumtypen, 2 Wald-Lebensraumtypen). Acht Lebensraumtypen befinden sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand (1130, 1150*, 1230, 3140, 3260, 7120, 7140, 7210*).

Hinweis: Die prioritären LRT (dunkelrote Hinterlegung in Tabelle 1) befinden sich nicht im Planungsraum. Im Planungsgebiet sind laut Kartenmaterial des LUNG keine für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile enthalten. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation, nördlich des Planungsraumes befindet sich der LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie westlich der LRT 1130 Ästuarien- Peenestrom, Kleines Haff, Achterwasser. Alle genannten LRT sind außerhalb des Bereiches zu finden und stehen in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet.

Lediglich der LRT 1130 grenzt im Uferbereich des Untersuchungsraumes in einigen Bereichen an. Hier lässt sich ein funktionaler Kontakt mit möglichen potentiellen Auswirkungen nicht gänzlich ausschließen. Dieser LRT macht 85% des FFH-Gebietes aus.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine Nutzungsänderungen durch die Umsetzung des Planvorhabens vorgesehen sind. Die bestehenden Nutzungen sollen unverändert beibehalten werden und lediglich geordnetes Baurecht für die Anwohner geschaffen werden.



Abbildung 8 LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation (ocker-farbene Fläche), Geltungsbereich gestrichelte Linie, FFH Gebiet rote Linie, Quelle: LUNG Kartenportal, Planungsbüro

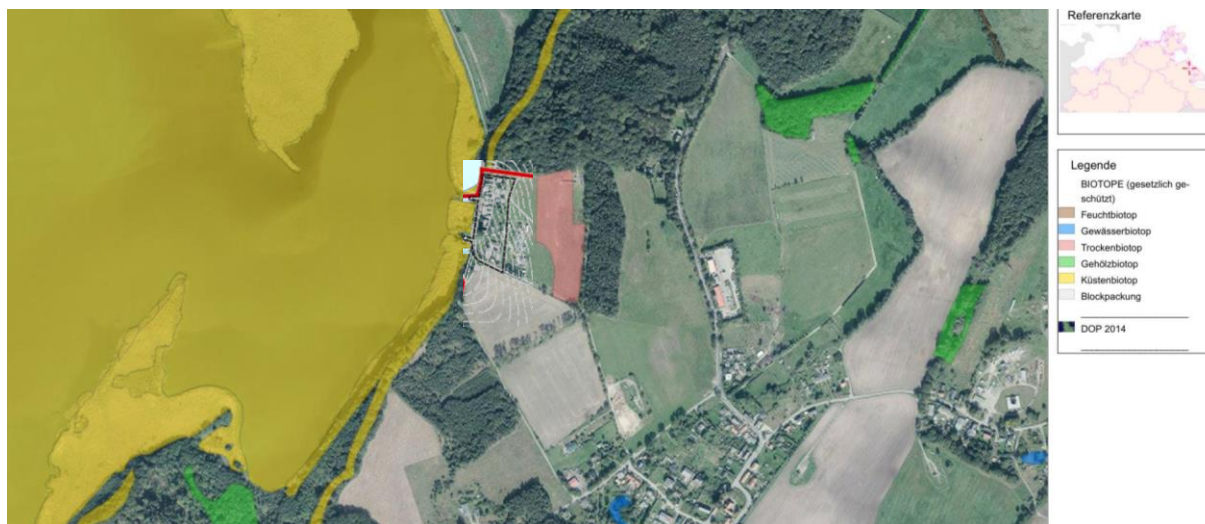


Abbildung 9 nach § 20 LNatSchAG geschützte Biotope mit Darstellung Planungsraum, Quelle: Kartenportal LUNG

Arten nach Anhang II gemäß FFH-RL

Im gesamten Schutzgebiet konnten gemäß Standarddatenbogen sowie den Kartierungsmaßnahmen zur Erstellung des Managementplanes 17 Arten nachgewiesen werden (2 Säugetierarten, 9 Fisch-/ Rundmaularten, 5 Arten der wirbellosen Tiere, 1 Pflanzenart). 4 Arten weisen einen hervorragenden Erhaltungszustand auf, 8 Arten einen guten und 4 Arten einen ungünstigen Erhaltungszustand.

Code	Bezeichnung	Population (laut Managementplan) (in m ²)	Bewertung des aktuellen Zustandes				
			Bewertung aktueller Erhaltungszustand (A grün - sehr gut, B gelb – gut Wiederherstellung möglich, C rot –schlecht Wiederherstellung schwierig/unmöglich) (laut Managementplan)	Relative Fläche in Bezug auf gesamt Deutschland (laut Standarddatenbogen) (A = > 15%, B = 2-15%, C = < 2%)	Prioritäre LRT	Vorkommen im Planungs-raum BP Nr. 10 „Am Fischerweg“ (laut LUNG)	Europaweit ungünstiger Zustand (Ampelschema; A grün - günstig, B gelb – ungünstig Wiederherstellung möglich, C rot –schlecht Wiederherstellung schwierig)
Säugetiere							
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	sehr selten nicht ziehend	B	C	-	Verbreitungsgebiet, keine Revierkartierung	A
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	vorhanden nicht ziehend	B	C	-	Verbreitungsgebiet	B

Fisch-/ Rundmaularten							
1149	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	verbreitet nicht ziehend	B	C	-	Habitat- eignungsfläche n ohne Untersuchung, Achterwasser, Peenestrom	A
1145	Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Selten nicht ziehend	B	C	-	Habitat- eignungsfläche n ohne Untersuchung	B
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amurus</i>)	selten nicht ziehend	B	C	-	Vorhandene Habitate ohne Nachweis der Art	A
1096	Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	selten nicht ziehend	B	C	-	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG	B
1099	Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	selten ziehend	B	B	-	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG	C
1103	Finte (<i>Alosa fallax</i>)	sehr selten ziehend	Datenlage zur Bewertung nicht ausreichend bundesweite s Schema ergibt C ⁹	B	-	Angrenzend an Planungsraum nach LUNG Nachweis Kruminer Wiek, Achterwasser, Peenestrom	C
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	verbreitet ziehend	Datenlage nicht ausreichend	C	-	Angrenzend an Planungsraum nach LUNG Nachweis Kruminer Wiek, Peenestrom	B

Wirbellose							
1060	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	verbreitet nicht ziehend	A	C	-	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG, Uferbereich Peenestrom	A
1914	Mentris Laufkäfer (<i>Carabus mentriesi ssp.pacholei</i>)	sehr selten nicht ziehend	A	A	X	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG	C
1014	Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	vorhanden nicht ziehend	A	C	-	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG, Südspitze Gnitz	B
1016	Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	verbreitet nicht ziehend	A	B	-	keine Vorkommen im Planungsraum nach LUNG, Südspitze Gnitz , nahe Lütow	A
Pflanzen							
1903	Sumpf Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	vorhanden sesshaft	B	C	-	keine Datengrundlage nach LUNG	B

Tabelle 2 Arten nach Anhang II FFH-RL¹⁸

Nach der Karte 2b 'Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie' des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, sind im Vorhabengebiet verschiedene Arten im Bestand bzw. relevant für die Erhaltungsziele. Der Schutzzweck der Arten ist als maßgeblicher Bestandteil ebenso von großer Bedeutung.

Hinweis¹⁹: Die prioritäre Art Mentris Laufkäfer konnte im Vorhabengebiet nicht nachgewiesen werden.

Nach den Verbreitungskarten des LUNG konnten im Bestand Biber, Fischotter, Finte, und Rapfen nachgewiesen werden. Diese Arten haben im benannten Landschaftsraum ihre Habitate.²⁰ Die folgende Abbildung 10 zeigt die Verbreitungsräume.

¹⁸ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern; FFH- Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 I. und II. Informationsveranstaltung, 2016 sowie Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff";, Stand 31.03.2019

¹⁹ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern: Kartenportal 2049-302+Karte2b_Habitate_Arten_AnhangII_tk10_BI03.pdf

²⁰ Managementplan, S. 95- 103

Bei der Ortsbegehung konnten jedoch keine Nachweise von Biber bzw. Fischotter erbracht werden (Biberburg/Schilfburg, Verbisspuren, Einschluflöcher des Fischotters im Ufer, Losung). Die angrenzende Krumminer Wiek stellt eine Wanderlinie für Fischotter und Biber dar. Beide Arten benötigen für die Ansiedlung gute Äsungsbedingungen, insbesondere eine Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen, Weichhölzern und Eichen.

Biber leben heutzutage an strömungsarmen Flüssen und Seen mit dicht bewachsenen Ufern, häufig an Rhein, Elbe, Oder und Weichsel. Die Nahrung des Bibers ist rein pflanzlich. In Anpassung an seinen Lebensraum im gesamten Natura-2000-Gebiet und die Verbreitung von ausgedehnten Schilfröhrichten, bauen die vorkommenden Biber Schilfburgen.²¹ Im Untersuchungsraum kann grundsätzlich vom Vorkommen der Art ausgegangen werden. Der Biber ist sehr empfindlich gegenüber Störungen. Ein Vorkommen im Planungsraum kann jedoch durch die Vorbelastung der Wohn-, Fischerei- sowie Beherbergungswirtschaft weitestgehend ausgeschlossen werden. Biber sind "dismigrierende"²² Individuen", wodurch ihr Auftreten von geringer Wahrscheinlichkeit ist.

Der Fischotter ist im gesamten Bereich entlang des Achterwassers und des Peenestroms verbreitet. Potentielle Lebensräume für den Fischotter bieten sich durch die von Gräben durchzogenen Grünlandflächen und die inneren Küstengewässer mit dichter Ufervegetation. Fischotter bevorzugen bewaldete oder buschbestandene Lebensräume, aber auch schilf- und mangrovenbewachsene Ufer von stehenden bis leicht fließenden Gewässern und Flussmündungen. Die Arten, die an den Mündungen großer Ströme leben, gehen auch ins Brackwasser und sogar ins Meer und schwimmen zu Inseln, die nicht zu weit entfernt sind. Fischotter sind sehr wanderfreudig und bevorzugen ein weitverzweigtes zusammenhängendes Gewässernetz.

Im Untersuchungsraum kann grundsätzlich vom Vorkommen der Art ausgegangen werden. Zudem wurde im Schilf, südlich des Kastenberges Nahrungslosung gefunden. Und südlich sowie nördlich des Eichholzes (angrenzend an den Untersuchungsraum) wurden bei der Kartierung zum Managementplan Fischotter-Todfunde gemacht.²³

Bei den erfolgten Kartierungen vor Ort konnten dennoch keine regelmäßig genutzten Wechsel festgestellt werden. Zudem ist der Fischotter, ebenso wie der Biber, sehr störungsempfindlich, so dass durch die Vorbelastung durch Wohn-, Fischerei- sowie Beherbergungswirtschaft ein Vorkommen weitestgehend ausgeschlossen werden kann und keine feste Ansiedlung zu vermuten ist.

Für Bitterlinge wurden entsprechende Habitate vorgefunden, jedoch ohne Artennachweise. Für Steinbeißer und Schlammpeitzger liegen grundsätzlich Habitateignungsflächen vor, jedoch erfolgte keine Untersuchung.²⁴

²¹ Managementplan, S. 87

²² Dismigrierend: oder Ansiedlungsstreuung (vogelkundlicher Fachbegriff.) Zerstreungswanderungen von hauptsächlich Jungvögeln, die sich von ihrem Geburtsort, beziehungsweise vom Ort der letzten Brut, wegbewegen.

²³ Managementplan, S. 89, 94

²⁴ Managementplan, S. 81-85

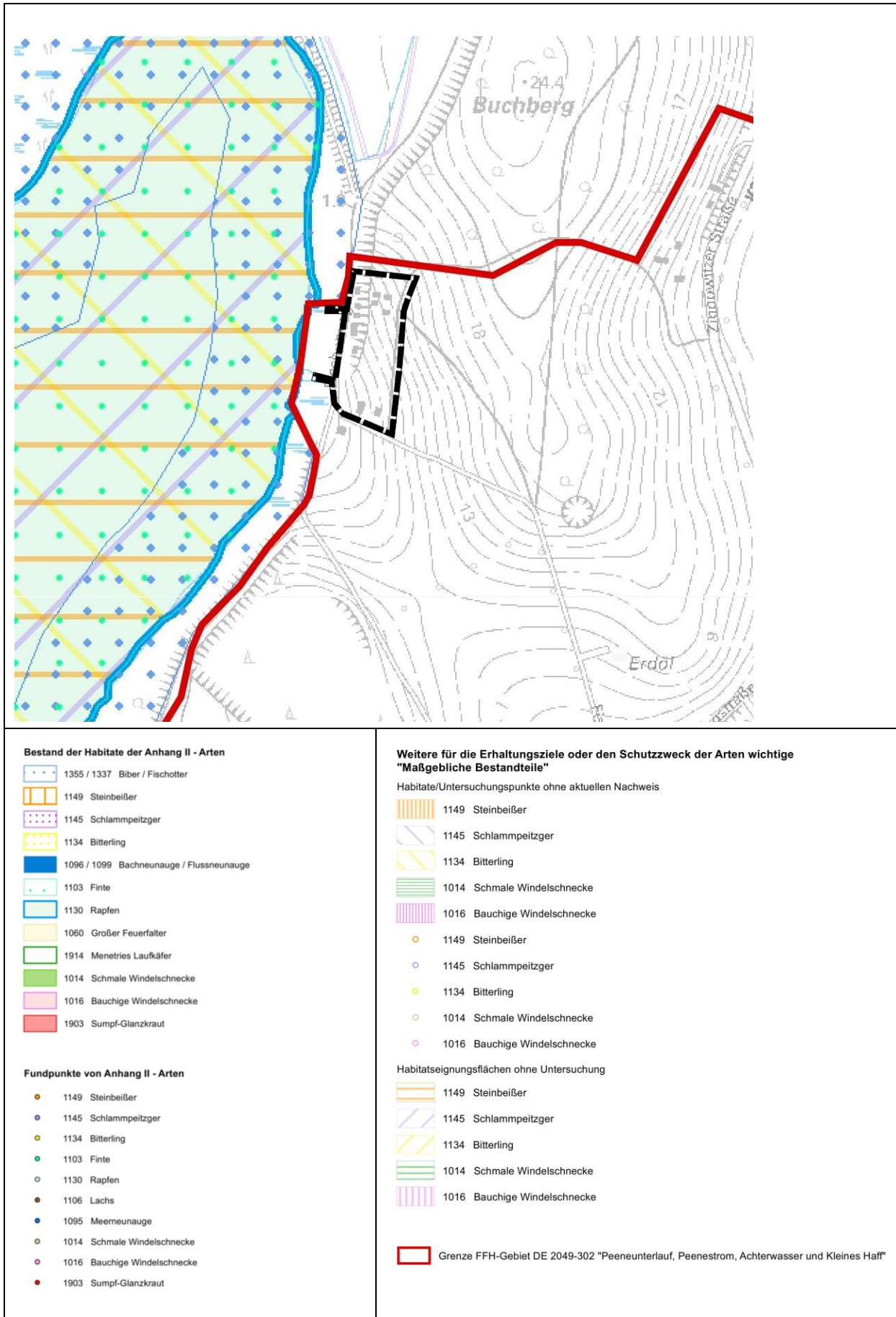


Abbildung 10 Habitat und Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, Quelle: Kartenportal LUNG, Planungsbüro

Arten nach Anhang IV FFH-RL²⁵

Im gesamten Natura-2000-Gebiet sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie folgende Arten geschützt und eine Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden: Moorfrosch, Laubfrosch, Rauhaufledermaus, Grüne Mosaikjungfer sowie Sibirische Winterlibelle.

Ein Nachweis im Untersuchungsraum konnte für keine der genannten Arten erbracht werden. Lediglich die Rauhaufledermaus konnte an der Grenze zum FFH-Gebiet in Lütow nachgewiesen werden, südlich vom B-Plangebiet. Alle anderen Nachweise für die übrigen Arten wurden noch weiter entfernt vom Untersuchungsraum erbracht.

Sonstige im Standarddatenbogen genannten Arten

Es werden im Standarddatenbogen keine weiteren bedeutenden Arten der Fauna und Flora für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" angegeben.

Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Gemäß § 33 BNatSchG sind für die Schutzgebiete der Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen auszuweisen. Alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Handlungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der in den Schutzgebieten vorkommenden Arten führen können, sind gleichfalls unzulässig.

Für die Usedomer Hügel- und Boddenlandschaft wurden in der landesweiten Biotopkartierung Mecklenburg-Vorpommern folgende Leitbilder festgelegt:²⁶

- Schutz und Erhalt der Ostsee- und Küstenbiotope
- Schutz und Erhalt der Naturnahen Küstendünenkomplexe und Dünentäler (z. B. Karlshagen, Trassenheide, Ahlbeck)
- Schutz und Erhalt der Salzwiesen (z. B. Großer Wotig)
- Entwicklung von Salzwiesen (z. B. Krösliner Wiesen, Hollendorfer Wiesen)
- Schutz und Erhalt der Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe
- Erhalt und Entwicklung der Feuchtwiesen
- Schutz und Erhalt des Anteils der oligo- und mesotrophen Moore
- Entwicklung der durch Entwässerung und Abtorfung geschädigten Sauer-Armmoore (z. B. Thurbruch, Anklamer Stadtbruch)²⁷

Zu den Maßnahmenschwerpunkten zählen neben dem konsequenten Schutz aller Teilflächen der LRT und Arten-Habitate vor allem:

- Aufrechterhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Teilflächen der LRT 1330, 6210, 6410 und 7230
- Entwicklung von Salzgrünland zur Optimierung des Nährstoffrückhaltes aus den angrenzenden Küstengewässern
- Anlage von Pufferstreifen zur Minderung der Stoffeinträge aus dem (küstennahen) Ackerland
- Optimierung des Wasserstandes im Bereich des Peenetalmoores

²⁵ Managementplan, S. 111- 112

²⁶ Biotopkartierung LUNG, S. 139

²⁷ Biotopkartierung LUNG, s139, 114 f.f., 10 f.f

- weitgehende Unterbindung des Einstromes von Brackwasser in das Anklamer Stadtbruch über die Schleuse "Zartenstrom"
- Maßnahmen zum Schutz zur Optimierung der Habitate von Fischotter und Biber im Bereich von Straßen-Gewässerkreuzungen
- Maßnahmen zum Schutz zur Optimierung der Habitate von Finte, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger und Rapfen

Für das FFH-Gebiet lassen sich aus den o.g. Leitbildern, den Erhaltungsmaßnahmen aus dem Standarddatenbogen sowie den in Punkt 2.2 dargestellten Erhaltungszielen folgende gebietsspezifische Entwicklungsziele ableiten;

Erhalt und teilweise Entwicklung eines komplexes Flusstalmoores und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten. Ein günstiger Erhaltungszustand der im Standarddatenbogen aufgeführten LRT sowie Arten ist wiederherzustellen bzw. zu bewahren (charakteristische Arten und LRT, keine Kategorie D Arten und LRT).²⁸

Im Detail lassen sich nach Froelich & Sporbeck folgende gebietsrelevante Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auszugsweise zitieren:²⁹

- Erhalt der natürlichen und typischen Lebensräume der naturnahen Uferbereiche (=Ästuar)
- Erhaltung und Entwicklung von unbefestigten Uferbereichen
- In Abhängigkeit vom Grundwasserstand eine extensive Nutzung durch einmalige Mahd im Herbst unter Berücksichtigung der biologischen Entwicklungszyklen der Arten des Anhang I und II der FFH-Richtlinie oder mosaikhafte kontrolliertes Brennen/Flämmen zum Nährstoffentzug sowie zur Eindämmung von Gehölzaufwuchs
- Erhaltung und Entwicklung der für das Vorkommen von feuchten Hochstaudenfluren notwendigen Standorte
- Erhaltung und Entwicklung aller bekannten und potentiell geeigneten Standorte des *Sumpf-Glanzkrautes* mit ihrer natürlichen oder naturnahen Vegetation
- Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Laub-Altholzbeständen mit einem hohen Anteil an Höhlenbäumen und Altholz als Grundlage für das Vorkommen des *Eremitis*
- Erhaltung und Entwicklung von Seggenrieden, Feucht- und Nasswiesen, offenen Nass- und Feuchtbrachen mit Hochstauden sowie natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze (*Rumex hydrolapathum*, auch *R. crispus*, *R. obtusifolius*) und geeigneter Nektarquellen des *Großen Feuerfalters*

Vorhandene Biotope im Planungsraum

Als geschützte Biotope nach § 20 LNatSchAG (siehe Abb. 9) im Geltungsbereich sind salzbeeinflusste Phragmite Röhrichte (Verlandungsmoore – senfgelbe Fläche) im Bereich der beiden Häfen sowie im restlichen Küstenbereich aufgeführt. Unter Schutz steht ebenso ein von Laubmischwald (grüne Fläche) überwachsenes Kliff westlich des Untersuchungsraumes, unmittelbar an das Röhricht anschließend. Das geschützte Biotop nördlich und außerhalb des Geltungsbereiches (inaktives Kliff am Buchberg) ist von mächtigen Buchen

²⁸ Amtsblatt der Europäischen Union: Standard-Datenbogen L 198/41 DE2049302, Datum der Aktualisierung: 05/2015

²⁹ Froelich & Sporbeck, Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen des Landes M-V

überwachsen. Ebenfalls außerhalb des Gebietes befand sich in östlicher Richtung (rote Fläche) das geschützte Biotop Sandtrockenrasen (Trocken- und Magerrasen).³⁰

Es sind zur Vermeidung von Konflikten, die Ausführungen der gesetzlich geschützten Biotope des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66) sowie das aktuelle Kataster zu berücksichtigen.³¹

Die gesetzlich geschützten Biotope weisen im Usedomer Hügel- und Boddenland eine Fläche von über 7.600 ha auf. Das entspricht einem Anteil von 15,8 % an der Fläche der Großlandschaft. Das ist der höchste Wert innerhalb des Landes und hebt zugleich die Ausnahmestellung dieser Landschaft hervor. Ein bedeutender Teil der Biotope im gesamten Schutzgebiet sind durch einen hohen Natürlichkeitsgrad (17 %) und Störungsarmut (12,5 %) gekennzeichnet. 14,7 % der kartierten Bogenbiotope weisen Bestände gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (FUKAREK 1992; VOIGTLÄNDER & HENKER 2005) auf.

Im Vorhabengebiet wurden bei der Kartierung zur Erarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Herbst 2016 sowie Frühjahr 2018 folgende Biotoptypen vorgefunden (auf der Grundlage "Anleitung für Biotopkartierung im Gelände" LUNG 2010):

Tabelle 3 Biotoptypen im Planungsraum

BiotopCode	Bezeichnung	Beschreibung	Schutzstatus
WRR	Naturnaher Waldrand	Nordöstlich ragt ein kleiner Teil in den Geltungsbereich. Im Planungsraum grenzen artenarmer Zierrasen sowie eine Obstbaumplantage an.	
BLR	Ruderalgebüsch	Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine große Fläche Laubgebüsch bodensaurer Standorte, welche zum geringen Teil in den Geltungsbereich reinragt. Sie bestehen hauptsächlich aus halbnatürlichen Strauchbeständen auf basenärmeren, frischen bis trockenen Sandböden.	§
BBA	Ältere Einzelbäume	verteilen sich hauptsächlich an der Küste der Krumminer Wiek sowie vereinzelt an Straßenräumen (Erlen, Weiden und Bergahorn, Stammumfang größer als 50 cm)	
BBJ	Jüngere Einzelbäume	handelt sich vorwiegend um Obstbäume welche einen kleiner Stammumfang als 50 cm haben, Vorfunden sind sie an den Straßenräumen sowie auf privaten Grundstücken	
VRL	Schilf-Landröhricht	Direkt an der Krumminer Wiek befindet sich typisches	§

³⁰ LUNG Karte 2a Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

³¹ Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stellungnahme vom 21.01.2019, SG Naturschutz, Abschnitt § 20 Biotope

		Schilfröhricht nährstoffarmer und reicher Stillgewässer	
AGO	Obstbaum- / Beerstrauch-Plantage	Nordöstlich und mittig des Geltungsbereiches befinden sich Obstbaumplantagen mit Apfel, Birne und Pflaume.	
AKK	Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechselln	Lagerfläche des Forstwirtschaftsbetriebes im Südosten des Geltungsbereiches, Tierhaltung und Lagerfläche für Holz	
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	Befindet sich hauptsächlich auf privaten Grundstücken zur Straßenabgrenzung (Kirschloorbeer oder Hainbuche)	
PHW	Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen	hauptsächlich auf privaten Grundstücken zur Straßenabgrenzung (Lebensbaum, Hibiskus, Scheinzypresse)	
PER	Artenarmer Zierrasen	Hauptsächlich entlang der Krumminer Wiek, Teilbereiche auf privaten Grundstücken	
PGB	Hausgarten mit Großbäumen	Mittig des Geltungsbereiches, besitzen meist eine geringe Pflegeintensität, wodurch sie hohe Entfaltungsmöglichkeiten für Spontan- und Subspontanvegetation (z.B. Arten nitrophiler Säume, Ausbreitung von Geophyten und Farnen) haben.	
PGN	Nutzgarten	befinden sich hauptsächlich bei der Wohnbebauung, sind durch Ostbäume und -sträucher sowie Gemüse- und Kräuterbeete geprägt.	
PGZ	Ziergarten	Vereinzelt im Geltungsbereich verteilt, gepflegte Ziergärten mit älteren Obstbäumen (z.B. Apfel) und Siedlungshecken aus heimischen Gehölzen (z.B. Hainbuche)	
OVD	teilversiegelter Pfad-, Rad- und Fußweg	handelt sich um nicht oder teilversiegelte Wege, die ausschließlich oder vorwiegend dem einspurigen Verkehr dienen, z.B. im Süden als Unterstellplatz auf privaten Grundstücken sowie Terrassenplatten im Bereich der Böschung,	
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	handelt sich um private Fußwege zu den einzelnen	

		Häusern, Wege bestehen u.a. aus Bitumen, Asphalt oder Pflaster mit geringem Fugenanteil	
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Die Straße "Am Fischerweg" verläuft vom Ortsteil Neuendorf bis in den Geltungsbereich zur Krumminer Wiek hin und verlängert sich im Bereich der Krumminer Wiek zu einem teilversiegelten Wirtschaftsweg mit Spurplatten. Die östlich verlaufende Straße ist zur Hälfte teilversiegelt mit Rasengittersteinen und verlängert sich weiter bis zum Wendekreis zu einem teilversiegelten Wirtschaftsweg mit Sanduntergrund.	
OVW	Wirtschaftsweg versiegelt	versiegelter Wirtschaftsweg auf einem privaten Grundstück.	
OMH	Hafenbecken, Wendebecken		
OVH	Hafen- und Schleusebecken	westlich befinden sich ein kleinerer Hafen an der Küste des Achterwassers mit kleinen Bootsanlegestellen, westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein zweiter etwas größerer Hafen, welcher vom ortsansässigen Fischer benutzt wird	
KBS	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Sandsubstrat, makrophytenarm	Vor den Häfen, westlich des Geltungsbereiches, besteht überwiegend aus Fein- und Mittelsand, eutropher, schlechter Gesamtzustand	§

3.3 Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401

Im gesamten FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302 sind 4 EU-Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen (DE 1747-402, DE 1949-401, DE 2050-404, DE 2250-471).

Für den Planungsraum spielt nur das EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 eine relevante Rolle.

Kurzcharakteristik des Vogelschutzgebietes "Peenestrom und Achterwasser" DE 1949-401

Das EU-Vogelschutzgebiet weist eine sehr vielfältige Avizönose (Tierwelt) auf. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 16.142,00 ha.

Im Steckbrief des BfN (Stand 11/2007) wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

"Der Peenestrom ist eine von Grünland und Schilfröhrichten umgebene reich gegliederte Abflussrinne des Stettiner Haffs."

Es sind eine Vielzahl von Wasser- und Küstenvogelarten anzutreffen. Die ausgedehnten, hochproduktiven Flachwasserbereiche des Oder-Ästuars sind als Rast-, Mauer- und Nahrungsplatz für arten- und individuenreiche Wasservogelansammlungen international bedeutsam. Naturräumlich gesehen liegt das Schutzgebiet in den naturräumlichen Haupteinheiten "Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet" (D01) sowie "Nordost-Mecklenburgisches Flachland mit Oderhaffgebiet".

In der folgenden Abbildung ist das Vogelschutzgebiet (braune Fläche) sowie schematisch das Vorhabengebiet (rotes Oval) ersichtlich.

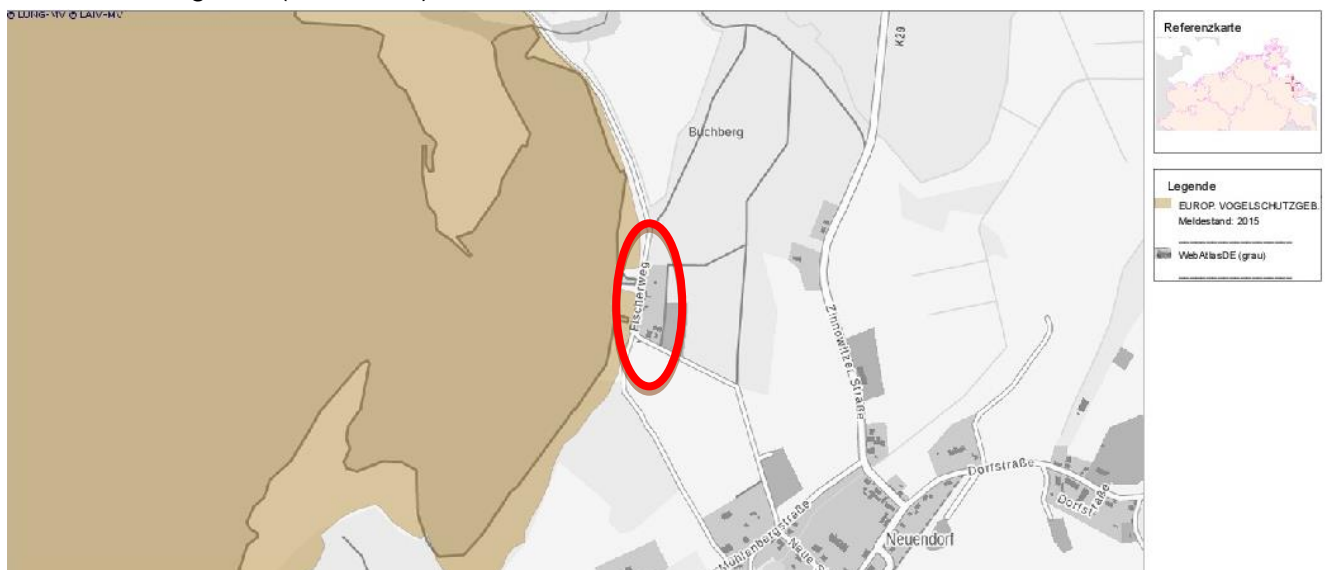


Abbildung 11 Darstellung des Vogelschutzgebietes, Übersichtsdarstellung Lage des Vorhabengebietes – rote Umrahmung, Quelle: Kartenportal, Umweltkarten M-V Regierung, LUNG

Das Vogelschutzgebiet überschneidet sich am südlich gelegenen Hafen im Röhrichtgürtel mit dem Planungsraum. In Großteilen der Flachwasserregion, ausgenommen die Bereiche um die beiden Häfen, finden Überschneidungen mit dem FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" DE 2049-302 statt. In der folgenden Abbildung sind die Überschneidungen ersichtlich.



Abbildung 12 Detaildarstellung der Überschneidung der Schutzgebiete untereinander sowie mit dem Planungsraum. Braun: Vogelschutzgebiet, Blau: FFH Schutzgebiet, Rote Linie. Geltungsbereich des Vorhabengebietes

Weitere Überschneidungen des Vogelschutzgebietes finden in diesem Bereich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel" statt.

Die vorhandene Überschneidung Planungsraum/Naturschutzgebiete kann sich direkt auf die Schutzgebiete auswirken. Die Verträglichkeitsvoruntersuchung soll aufzeigen, ob durch das Vorhaben die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes, erheblich beeinträchtigt werden können.

Bedeutung und Stellung des Schutzgebietes für Natura 2000

Das Schutzgebiet ist ein Rast- und Durchzugsgewässer von internationaler Bedeutung. Seit Jahrhunderten sind die Gewerbe Fischerei, Tourismus sowie maritime Geschäfte von großer Bedeutung an der alten Handels- und Schifffahrtsstraße Peenestrom.

Das SPA³² Gebiet umfasst unter anderem den nordwestlichen Teil des Mündungsraumes der Oder, tangiert das Vorhabengebiet also in diesem Bereich nicht. Für den gesamten Landschaftsraum sind eine Vielzahl von glazialen Geländebildungen charakteristisch.

Das Schutzgebiet umfasst prozentual eine Fläche von:

- 96% Meeresgebiet und –arme
- 1% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs

³² SPA: Special Protected Areas = Vogelschutzgebiet

Im Vorhabengebiet sind besonders die Uferbereiche mit ihren ausgedehnten Röhrichten für die vorkommenden Vogelarten von Bedeutung.

Zu den folgenden Schutzgebieten bestehen enge Wechselbeziehungen:

- Insel Usedom mit Festlandgürtel
- Unteres Peenetal und Peene-Haff (Ostpommern)
- Insel Usedom
- Südspitze Gnitz
- Insel Görmitz
- Halbinsel Cosim
- Großer Wotig

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens, ist unter Einhaltung aller Schutzmaßnahmen und gesetzlichen Regelungen, nicht mit negativen Auswirkungen für die angrenzenden Schutzgebiete zu rechnen.

Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele

In der vorliegenden Untersuchung sind die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten, als für die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Bestandteile anzusehen und sind daher Untersuchungsgegenstand.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die gesetzliche Grundlage nach § 4 der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.07.2011 zu beachten.

Demzufolge sind die im Anhang I des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten als maßgebliche Bestandteile für die Erhaltungsziele anzusehen.

Als maßgebliche Bestandteile sind ebenso die für die vorkommende Art notwendigen LRT der Zielarten anzusehen. Im Vorhabengebiet umfasst das zum großen Teil die Uferzone des Achterwasser/ der Krumminer Wiek.

Arten gemäß FFH_RL Anhang I VRL, Art.4 Abs.2 VRL**Tabelle 4 Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilungen**

Beurteilungskriterien EU-Code	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Vorkommen im Planungsgebiet r – Fortpflanzung w – Überwinterung c – Sammlung/ Zugvogel	Geschützt nach BArtSchV	Rote Liste M-V ³³ 4 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste	Bewertung der Vorkommen			
						Relative Populationsgröße. ³⁴ A = > 15%, B = 2-15%, C = < 2%	Erhalt.-Zustand ³⁵ Ampelschema: A - günstig, B - ungünstig Wiederherstellung möglich, C - schlecht Wiederherstellung schwierig	Gesamtbeurteilung ³⁶ Ampelschema: A - günstig, B - ungünstig Wiederherstellung möglich, C - schlecht Wiederherstellung schwierig	Vorkommen im Planungsraum
A021	Botaurus stellaris	Rohrdommel	c	X – streng geschützt		C	B	C	-
A149	Calidris alpina schinzii	Alpenstrandläufer	r	X – streng geschützt	1	B	C	A	-
A031	Ciconia ciconia	Weißstorch	r	X – streng geschützt	2	C	B	C	-
A081	Circus aeruginosus	Rohrweihe	r			C	B	C	- Röhricht- vereinzelt

³³ Rote Liste der Brutvögel M-V, 3. Fassung, Stand Juli 2014, Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V³⁴ Bewertung nach Standard Datenbogen Nr. DE 1949-401³⁵ Bewertung nach Standard Datenbogen Nr. DE 1949-401³⁶ Bewertung nach Standard Datenbogen Nr. DE 1949-401

									Wiesenbrüter
A338	Lanius collurio	Neuntöter	r		V	C	B	C	x Heckenbrüter (Dornsträucher.)
A246	Lullula arborea	Heidelerche	r	X – streng geschützt		C	B	C	-
A068	Mergus albellus	Zwergsäger	w			A	B	A	x Höhlenbrüter
A307	Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	r	X – streng geschützt		C	B	C	x
A703	Anas strepera	Schnatter-/Mittelente	r			C	B	C	-
A701	Anser fabalis	Saatgans	c			C	B	B	x
A059	Aythya ferina	Tafelente	r		2	C	B	C	-
A061	Aythya fuligula	Reiherente	r			C	B	C	- Süßwassertaucher Höhlenbrüter
A130	Haematopus ostralegus	Austernfischer	r		2	C	C	C	- Muldenbrüter (Kies, Sand)
A654	Mergus	Gänsesäger	w			B	B	A	-

	merganser								
A691	Podiceps cristatus	Haubentaucher	r		3	C	B	C	x
A048	Tadorna tadorna	Brandgans	r			C	B	C	- Höhlenbrüter
A162	Tringa totanus	Rotschenke / Schnepfenvogel	r	X – streng geschützt	2	C	B	C	- Wiesenbrüter
A142	Vanellus vanellus	Kiebitz	r	X – streng geschützt	2	C	B	C	x

Zusammenfassung:

- Folgende Vogelarten sind im Planungsraum zu erwarten und vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen:

Haubentaucher; Neuntöter; Heidelerche; Zwergsäger; Sperbergrasmücke; Saatgans; Kiebitz

- Auf der roten Liste M-V vorzufindende Arten sind:

Weißstorch; Neuntöter; Tafelente; Haubentaucher; Rotschenkel; Kiebitz

- Schlussfolgernd sind folgende Arten und ihre Lebensräume nachdrücklich, zzgl. der o.g. Arten, vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen:

Neuntöter; Haubentaucher; Kiebitz

Begründung:

In der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass besonders der Austernfischer als besonders gefährdet einzustufen ist. Nach den aktuellen Ausführungen im Dienstleistungsportal von Mecklenburg-Vorpommern (siehe Tabelle 3) wird der Austernfischer jedoch nicht als maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes aufgeführt. Austernfischer sind im gesamten Schutzgebiet als Brut- und Zugvogel vorzufinden. Im Planungsraum sind sie auszuschließen. Austernfischer benötigen zur Anlage ihres Nestes Küstenabschnitte mit einem Substrat, das das Scharren einer Nistmulde zulässt (Fels-, Kies- und Sandstrand sowie in Primär- und Sekundärdünen). Im Planungsraum sind großflächige Röhrichtgürtel mit Verlandungsbereichen vorzufinden.

Da Rohrdommeln extrem störungsempfindlich sind, ist trotz geeigneter Habitats, durch die Nutzungsvorbelastung von keinem Vorkommen der Art auszugehen.

Der Rotschenkel ist ein Wiesenbrüter und im gesamten Greifswalder Bodden vorzufinden. Im Planungsraum ist er auf Grund der Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie den Mähflächen der Wiesen nicht zu erwarten.

Für den Haubentaucher sind im Planungsraum geeignete Brut- und Futterhabitats vorhanden. Probleme entstehen für die Tiere durch Wassersportler, ein verringertes Nahrungsangebot sowie durch die Anreicherung von Pestiziden/ Chemikalien in der Nahrung. Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch wurden keine Nistnachweise bei der Kartierung vorgefunden.

Für Weißstörche ist grundsätzlich von einer Habitats eignung auszugehen. Im Planungsraum ist kein Vorkommen vorhanden. Es konnten keine Horste nachgewiesen werden. Obwohl der Planungsraum grundsätzlich geeignete Futterhabitats aufweist, gibt es keine freien Anflugmöglichkeiten zu potentiell möglichen Plätzen zur Horst-Errichtung.

Die Rohrweihe bevorzugt Landschaftsräume mit Feuchtgebieten, Verlandungsräumen und viel Röhricht. Im Vorhabengebiet sind geeignete Futter- und Bruthabitats vorhanden. Gefährdungen entstehen für die Rohrweihe hauptsächlich durch Trockenlegungen und Regulierungen von Fließgewässern. Rohrweihen sind sehr störungsempfindlich. Im Geltungsbereich ist durch die bestehende Vorbelastung von keinem Vorkommen auszugehen.

Der Neuntöter ist im Planungsraum nicht auszuschließen. Es bieten sich geeignete Nahrungshabitats, jedoch benötigt die Art offene, gut überschaubare, sonnige Bereiche mit niedrigem, kargem Bewuchs. Wiesen und Trockenrasen im Wechsel mit versprengten Hecken (insbesondere Dornsträucher) und Gehölzen (mit weniger als 50 Prozent Deckung) sind ein bevorzugtes Habitat. Geeignete Habitats sind u.a. Grün- und Weideland, teilentwässerte Moore, Feuchtbrachen, Obstgärten, Kahlschlagflächen innerhalb von Wäldern. Der Neuntöter ist demnach kein typischer Küstenbewohner und nur in den Flächen außerhalb der geplanten sowie vorhandenen Bebauung zu rechnen, insbesondere im Bereich der Streuobstwiese.

Die Heidelerche benötigt, ähnlich wie der Neuntöter, warme, trockene, sonnige und offene Flächen (Randbereich von Wäldern, Kahlschläge, Brandflächen, breite Schneisen, Heiden, Streuobstwiesen, Randzonen von Mooren). Ein wichtiges Habitats element ist hierbei eine niedrige grasige Vegetation unter 5cm Höhe sowie vegetationsfreie Flächen. Vegetationsfreie Flächen sind im Geltungsbereich kaum vorzufinden. Geeignete Habitats sind jedoch in den niedrigen grasigen Vegetationsflächen der Streuobstwiese vorhanden. Einem Vorkommen der Art kann also nicht ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist beim Zwergsäger ein Vorkommen im Planungsraum möglich. Geeignete Nahrungshabitats sind vorhanden. Der Zwergsäger benötigt zur Brut Bruthöhlen in Altbäumen oder künstliche Bruthöhlen. Gefährdungen sind durch Stellnetze der Fischerei möglich.

Die Sperbergrasmücke teilt ihren Lebensraum mit dem des Neuntöters. Die Habitats ansprüche der beiden Arten sind fast gleich. Mit einem Vorkommen ist also nur in den Flächen außerhalb der geplanten sowie vorhandenen Bebauung zu rechnen.

Die Schnatterente brütet an flachen Seen, Teichen und brackigen Binnengewässern mit gut entwickelter Unterwasservegetation. Im Geltungsbereich sind demzufolge geeignete Habitats vorhanden. Da diese Entenart nur an unbewaldeten Uferbereichen brütet, ist jedoch nicht von einem Vorkommen auszugehen.

Bei der Saatgans kann grundsätzlich von einem Vorkommen ausgegangen werden. Im Planungsraum sind Nahrungs- und Bruthabitate vorhanden.

Das Vorkommen der Tafelente im Geltungsbereich ist grundsätzlich durch geeignete Nahrungs- und Bruthabitat möglich. Tafelenten bevorzugen Flachwasserabschnitte mit nicht zu schmalen Schilfgürtelvegetationen (stark bewachsene Binnengewässer). Oft sind sie mit Reiherenten vergesellschaftet. Da Tafelenten störungsarme Bereiche benötigen, ist mit einem Vorkommen im Planungsraum durch die vorhandene Vorbelastung nicht zu rechnen.

Ebenso wie die Tafelente sind im Planungsraum Nahrungs- und Bruthabitate für die Reiherente vorhanden. Die Reiherente benötigt tiefere und stärker oligotrophe Gewässer. Die Reiherente bevorzugt Süßwassergewässer. Von einem Vorkommen der Art kann somit nicht ausgegangen werden.

Der Gänsesäger bevorzugt Süßwassergewässer und brütet in Nisthöhlen. Sind die Nahrungsgründe für die Art ergiebig, weichen sie auch auf Buchten und Brackwassergebiete aus. Die Vögel bevorzugen Bereiche mit wenig fischereilichen Aktivitäten. Da im Geltungsbereich ein Fischer ansässig ist, kann von dem Vorkommen der Art nicht ausgegangen werden

Brandgänse sind Höhlenbrüter in 1-2m langen Erdröhren. Die Bruthöhlen werden nicht selbst angelegt, sondern u.a. von Kaninchen und auch Füchsen genutzt. Fehlen geeignete Nistmöglichkeiten, können sie auch unter Sträuchern nisten. Die Art bevorzugt Flachwasserbereiche bis 40cm und offene Strandwiesen sowie das Watt. Die Brandgans ist störungsempfindlicher. Von einem Vorkommen kann durch die vorhandene Vorbelastung nicht ausgegangen werden.

Der Kiebitz hat im Greifswalder Bodden wichtige Rastplätze. Als Bruthabitate bevorzugt er offene, flache Landschaften mit Wiesen und Weiden, welche kurze oder gar keine Vegetation aufweisen dürfen. Geeignete Nahrungshabitate finden sich an Gewässerrändern und auch Feuchtwiesen. Mit einem Vorkommen der Art ist somit im östlich des Geltungsbereichs, außerhalb der Bebauung, zu rechnen.

In der nachfolgenden Tabelle werden nach der Vogelschutzgebietslandesverordnung die maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes aufgeführt. In Vogelschutzgebieten werden keine LRT ausgewiesen und geschützt. Nur in Verbindung mit geeigneten Habitaten für Zielarten werden Landschaftsräume unter Schutz gestellt. Bei der Bearbeitung der LRT des FFH Gebiets 2049-302 wurde festgestellt, dass keine prioritären LRT vom Planungsvorhaben betroffen sind. Da die beiden Schutzgebiete sich überlagern, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Vogelschutzgebiet durch Ausschluss prioritären LRT, keine Zielarten betroffen sind.

Tabelle 5 Auflistung der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes nach der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011³⁷

Vogelart		Lebensraumelemente	
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstrandläufer (schinzii)	<i>Calidris alpina schinzii</i>	<p>weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten</p> <p>- vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie</p> <p>- an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</p>	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	<p>störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten</p> <p>- auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie</p> <p>- an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren</p>	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		fischreiche Buchten und Wieken von Peenestrom und Achterwasser und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze)

³⁷Dienstleistungsportal M-V, Landesrecht, Gesetze/Verordnungen: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore 	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln am Haff, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation 	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte), - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an der Boddenküste, an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern 	

Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat 	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		<ul style="list-style-type: none"> - größere störungsarme Bereiche an Peenestrom und Achterwasser als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	<p>störungsarme Flachwasserbereiche von Peenestrom und Achterwasser mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)</p>	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	

Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>		störungsarme Bereiche von Peenestrom und Achterwasser mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)

In Tabelle 3 sind alle im Vorhabengebiet vorkommenden Lebensraumelemente dargestellt. Die in den grün markierten Lebensräumen vorkommenden Vogelarten sind einer entsprechenden Bewertung zu unterziehen, da diese ein potentielles Vorkommen haben könnten.

Die möglichen Lebensräume werden durch die vorhandene Vorbelastung (Wohnen, Fischerei, Beherbergung) wesentlich eingeschränkt.

Folgende Lebensräume verbleiben:

- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)
- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)
- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter
- strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore, Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)

Den Lebensraumelementen sind folgende Vogelarten zugeordnet: Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Saatgans

Die Auflistung nach der Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 beinhaltet für das Vogelschutzgebiet DE 1949-401 nicht die beiden Vogelarten Kiebitz und Haubentaucher.

Auf Grund der Habitatflächen im Geltungsbereich und der Daten des Standarddatenbogens der EU sind diese aber mindestens zu berücksichtigen. Folgende Lebensräume sind hinzuzufügen:

- fischreiche Standgewässer, langsam strömende Flüsse und Überschwemmungsflächen mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb und mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)
- offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass folgende Vogelarten sowie deren LRT im Planungsraum zu berücksichtigen sind:

- Neuntöter (*Lanius collurio*), Anhang I VRL, Brutvogel
- Heidelerche (*Lullula arborea*), Anhang I VRL, Brutvogel
- Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Anhang I VRL, Brutvogel
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Artikel 4 VRL, Zugvogel bzw. Rastvogel
- Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Artikel 4 VRL, Zugvogel bzw. Rastvogel
- Saatgans (*Anser fabalis*), Artikel 4 VRL, Zugvogel bzw. Rastvogel

Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen DE 1949-401 für das EU-Vogelschutzgebiet "Peenestrom und Achterwasser" werden keine weiteren bedeutenden Arten der Avifauna genannt.

Managementpläne – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ liegt derzeit kein Managementplan vor.³⁸

Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Im Rahmen der Informationsveranstaltung des Landes M-V „Information zur Gebietscharakteristik“ (Stand 04/2007) wurden folgende Schutz- und Entwicklungsziele für das SPA erarbeitet:

1. Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik
2. Erhaltung strömungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung für Wiesenbrüter
3. Erhaltung bzw.- Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Prädatorenbestandes (Raubsäger), der eine Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichend Bruterfolgchancen lassen
4. Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen für Watvögel
5. Erhaltung aller Brackwasserröhrichte für Röhrichtbewohner
6. Erhaltung von Wasserröhrichten für Röhrichtbewohner
7. Erhaltung möglichst langer strömungsarmer Uferlinien und möglichst großer strömungsfreier Wasserflächen sowie eines strömungsarmen Luftraumes für Wasservögel
8. Erhaltung von strömungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation für Watvögel
9. Erhaltung von strömungsarmen Sand- oder Kiesstränden für Wiesenbrüter
10. Erhaltung der Grünlandflächen, insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung) bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen für Watvögel
11. Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägten Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel
12. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
13. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel
14. Erhaltung strömungsarmer Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen
15. Erhaltung großer unzerschnittener und strömungsarmer Land- und Wasserflächen für strömungsempfindlichen Großvogelarten
16. Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen für Watvögel

Für den Planungsraum sind insbesondere die Ausführungen bzgl. der Erhaltung des Röhrichtgürtels, der Wasserqualität sowie der Küsten- und Flachwasserzonen von

³⁸ Stellungnahme BUND M-V, vom 18.01.2019

Bedeutung. Es ist bei Durchführung des Vorhabens mit keiner Verschlechterung der o.g. relevanten Erhaltungsziele zu rechnen, da bestehenden Nutzungen erhalten und gesichert werden sollen. Die Planung sieht lediglich die Schaffung von geordnetem Baurecht, mit nur geringfügigen Erweiterungen der Siedlungsräume vor.

Eine detaillierte Ausführung der für den Planungsraum relevanten Erhaltungsziele erfolgt aus diesem Grund hier nicht, da diese Ausführungen Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind.

Nach § 3 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in M-V (Natura 2000 LVO M-V 12.07 2011) werden die Erhaltungsziele allgemein wie folgt beschrieben: "*Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird.*"

3.4 Zusammenfassende Darstellung der potentiell vorkommenden Arten

Pflanzen nach Anhang IV

Tabelle 6 Pflanzen nach Anhang IV

Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>
Kriechender Scheiberich/ -Sellerie	<i>Apium repens</i>
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>
Sumpf-Glanzkraut/ Torf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>

Bei den o.g. Arten kann eine mögliche, durch das Bauvorhaben verursachten Beeinträchtigung oder Schädigung ausgeschlossen werden.

Unabhängig von fehlenden Nachweisen vor Ort, ist dies in den spezifischen Lebensraumansprüchen der einzelnen Arten begründet, die ein Vorkommen im Planungsraum ausschließen.

Tierarten nach Anhang IV

Säugetiere

➤ Meeressäuger

Als hier zu prüfende Art ist der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) zu nennen.

Obwohl das Vorhabengebiet Küsten- und Uferlebensräume miteinschließt, ist eine direkte oder indirekte Betroffenheit auszuschließen. Unabhängig von fehlenden Nachweisen vor Ort, ist dies in den spezifischen Lebensraumansprüchen der Art begründet, die ein Vorkommen im Planungsraum ausschließen.

➤ Landsäuger ohne Fledermäuse

Für die hier zu betrachtenden Arten sind zu nennen:

Tabelle 7 Landsäuger nach Anhang IV

Biber	<i>Castor fiber</i>
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>
Europäischer Wolf	<i>Canis lupus</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Es existieren bisher keine Nachweise dieser Arten im Betrachtungsraum. Lediglich der Verbreitungsraum des Fischotters beinhaltet auch den Vorhabenstandort. Ausführungen hierzu wurden bereits gemacht. Außerdem werden auf der Halbinsel Gnitz Vorkommen des Europäischen Wolfes vermutet (gerissene Schafe).

Zusammenfassend ist jedoch festzustellen, dass aufgrund vorhandener Vorbelastungen sowie den geplanten Vorhaben innerhalb des Siedlungsbereiches, nicht im unmittelbaren Uferbereich, eine potenzielle oder tatsächliche Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann.

Eine relevante direkte oder indirekte Betroffenheit der hier betrachteten Arten kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

➤ Fledermäuse

Von den hier zu betrachtenden Fledermausarten sind im Betrachtungsraum im Bereich des Vorhabens 8 von 17 Fledermausarten erfasst worden.

Tabelle 8 Fledermäuse nach Anhang IV

Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Große Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Große Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Braune Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>

Da jedoch die durch das Vorhaben betroffene Biotopstruktur einer mesophilen Grünfläche ohne nutzbare Strukturen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wie Höhlenbäumen, Gebäuden und Kellern mit Einflugmöglichkeiten sowie Spalten und Höhlungen in deren Fassadenbereich sind im Bereich der vorhandenen Gebäude teilweise vorzufinden. Bestandsgebäude sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit derartiger Quartiere bei Umsetzung des Vorhabens ist somit ausgeschlossen.

Die Beschädigung von Jagd- und Nahrungshabitaten zählt nicht zu den Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. FFH-RL und VS-RL, vgl. EU-Kommission 2007. Zudem gehen mit der Realisierung des Vorhabens die bestehenden, potentiellen Jagd- und Nahrungshabitats nicht verloren, sondern bleiben im Fall der Hausgärten sowie der Wiesen und Obstbäume auch weiterhin als solche nutzbar.

Im Ergebnis ist auch für die Artengruppe der Fledermäuse eine relevante direkte oder indirekte Betroffenheit ebenfalls auszuschließen.

Reptilien

Für den Betrachtungsraum des Vorhabens liegen folgende zu untersuchende Arten vor

Tabelle 9 Reptilien nach Anhang IV

Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>

Bei den o.g. Arten kann eine mögliche, durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung oder Schädigung ausgeschlossen werden.

Unabhängig von fehlenden Nachweisen vor Ort, ist dies in den spezifischen Lebensraumanprüchen der einzelnen Arten begründet, die ein Vorkommen im Planungsraum weitestgehend ausschließen. Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben sich insbesondere im Bereich der Obstbaumanpflanzungen, welche aber von der Planung ausgeschlossen und somit eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Amphibien**Tabelle 10 Amphibien nach Anhang IV**

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>

Für die o.g. Arten existieren bisher keine Nachweise im Betrachtungsraum.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass alle aufgeführten Arten zumindest für die Fortpflanzung an Süßwasser-Stillgewässer gebunden sind, somit kann eine potenzielle oder tatsächliche Inanspruchnahme, Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bei Umsetzung des Vorhabens im Siedlungsraum, Uferzone der Ostsee sowie Wiesenflächen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung beider genannter Aspekte kann eine direkte oder indirekte Betroffenheit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Der Standort hat einen direkten Bezug zur Küste und kann somit eine direkte oder indirekte Betroffenheit von rein aquatischen Arten, wie den Baltischen Stör *Acipenser sturio*, als hier zu prüfende Art, durch das Bauvorhaben nicht von vornherein ausschließen.

Eine direkte Betroffenheit ist dennoch auf Grund fehlender geeigneter Habitate auszuschließen.

Weichtiere**Tabelle 11 Weichtiere nach Anhang IV**

Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>

Im Vorhabengebiet existieren keine Nachweise von den genannten Arten.

Da zudem ist der Vorhabenstandort, mit seinen Habitatflächen (Uferzone, Flachwasser, Wiesenflächen, Siedlungsraum) nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten geeignet, somit ist selbst eine indirekte Betroffenheit auszuschließen.

Libellen**Tabelle 12 Libellen nach Anhang IV**

Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>

Ein Nachweis am bzw. im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens der Arten liegt bisher nicht vor.

Die Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis* ist abhängig vom Bestand der Krebschere (*Stratiotes aloides*). Im Planungsraum konnte diese Art nicht nachgewiesen werden. Die Art der Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons* sowie der Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis* benötigen sehr dichte nährstoffarme untergetauchte Pflanzenbestände. Die Uferzone des Planungsraumes weist dichte Röhrichtbestände mit ausgedehnten Verlandungszonen auf. Habitateignungsflächen sind somit nicht vorhanden.

Bei allen o.g. Arten kann eine mögliche, durch das Bauvorhaben verursachte Beeinträchtigung oder Schädigung ausgeschlossen werden.

Unabhängig von fehlenden Nachweisen vor Ort, ist dies in den spezifischen Lebensraumsansprüchen der einzelnen Arten begründet, die ein Vorkommen im Planungsraum ausschließen. Mögliche Habitate sind von der Planung ausgeschlossen und somit ist eine direkte oder auch indirekte Betroffenheit ausgeschlossen.

Käfer**Tabelle 13 Käfer nach Anhang IV**

Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>
Eremit/ Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>

Ein direkter Nachweis der Arten im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens erfolgte bisher nicht.

Da zudem sind weder geeignete Gewässer für den Breitrand oder dem Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden, noch sind am Vorhabenstandort artspezifisch geeignete Altbaumvorkommen für den Großen Eichenbock und den Eremiten vorhanden.

Infolgedessen kann auch eine direkte oder indirekte Betroffenheit der hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

Tag- und Nachtfalter

Tabelle 14 Tag- und Nachtfalter nach Anhang IV

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>

Von den hier betrachteten Arten ist lediglich der Große Feuerfalter theoretisch im Betrachtungsraum des Vorhabens anzutreffen, wobei allerdings ganz Nordost-Mecklenburg-Vorpommern zum Verbreitungsraum gerechnet wird. Der Falter benötigt als hygrophile Art folgende Habitate:

- Primärlebensräume (natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen
- mögliche Ersatzhabitate, wie Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner bzw. nur einer sehr sporadischen Nutzung unterliegen

Am Vorhabenstandort ist das Vorkommen von Ersatzhabitate wahrscheinlich, wodurch geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind. Eingriffe in den bisher ungenutzten Uferbereich außerhalb der vorhandenen Häfen im Planungsraum sind jedoch nicht vorgesehen. Die Habitate bleiben somit unberührt.

Die Art des Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle* benötigt als einzigen Raupennahrungspflanze Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*). Im Planungsraum ist keine Vorkommen dieser Pflanzenart vorzufinden.

Entsprechend kann für ihn, wie schon für die beiden nicht nachgewiesenen Arten, eine direkte oder indirekte Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Aussagen zu den vorkommenden Vogelarten wurden bereits in Punkt 3.3 getroffen. Zur vollständigen Darstellung der Avifauna, erfolgt eine weiterführende Betrachtung in den folgenden Abschnitten. Bereits in Punkt 3.3 erläuterte Arten werden nicht erneut betrachtet.

Von den 89 im Umfeld erfassten Brutvogelarten sind 17 an wassergeprägte Lebensräume und zugleich Standorte für Fortpflanzungs- und Lebensstätten gebunden. Hierzu gehören die Arten:

Tabelle 15 Vogelarten (Wasser) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scipaceus</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>

Rohrweihe	<i>Cinclus aeruginosus</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculu</i>
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>

Die entsprechenden Lebensräume umfassen dabei sowohl die Still- und Fließgewässer mit ihren Röhricht- und Verlandungszonen, einschließlich ihrer Auen mit Au- und Bruchwäldern und Feucht/ Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren. Der Planungsraum grenzt unmittelbar an ein Röhrichtgürtel mit Verlandungszone an. Bei Realisierung des Vorhabens ist der Uferbereich von der Planung jedoch ausgenommen und keine dieser Biotopstrukturen wird in Anspruch genommen. Uferschwalben sind im Vorhabengebiet nicht zu erwarten. Sie benötigen Steilufer zur Anlage ihrer Brutröhren.

Eine Betroffenheit für die vorgenannten Arten kann somit ausgeschlossen werden.

Weitere 18 Arten sind hinsichtlich ihrer bevorzugten Lebensräume und insbesondere bei der Wahl ihrer Fortpflanzungs- und Lebensstätten an Wälder gebunden. Bei den hier betroffenen Arten handelt es sich um

Tabelle 16 Vogelarten (Wald) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Buntspecht	<i>Picoides major</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>

Anzumerken ist hierbei, dass obwohl bei diesen Arten eine Präferenz für Waldstandorte vorherrscht, sie zumindest teilweise genauso in Park- und Grünanlagen mit altem Baumbestand im Siedlungsraum anzutreffen sind. Dies trifft auch z.T. für strukturreiche Gartenanlagen zu.

Der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistete Schwarzspecht *Dryocopus martius* ist hier jedoch eher nicht zu erwarten, außer in alten, waldgeprägten Landschaftsparks.

Eine Inanspruchnahme von Waldstandorten, aber auch von den aufgeführten "Ersatz"-Lebensräumen ist jedoch durch das Vorhaben nicht vorgesehen, so dass eine relevante Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden kann.

Die größte Gruppe der im Umfeld nachgewiesenen Arten umfasst die, welche **offene, strukturreiche Landschaften** (Grünland/ Acker), mit einem mehr oder weniger großen Gehölzanteil, als Lebensraum und damit auch für ihre Fortpflanzungs- und Lebensstätten bevorzugen. Rund 20 nutzen dabei auch größere **Gehölzgruppen / ältere Baumgehölze** sowie **Waldrandbereiche** wie:

Tabelle 17 Vogelarten (offene Landschaft, Hecken, Waldrand) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor/ Picoides minor</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>

Mit einem geringeren Gehölzanteil, insbesondere hinsichtlich älterer Bäume, sind weitere 24 Arten zu nennen wie

Tabelle 18 Vogelarten (offenen Landschaft, geringer Gehölzanteil) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra/ Miliaria calandra</i>

Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Steinschmätzer	<i>Ooahthe oeanthe</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Amsel	<i>Turdus merula</i>

Auch für einen größeren Teil dieser Arten gilt, dass bei geeigneten Strukturen, wie Gärten jeglicher Nutzung, auch der Siedlungsraum für die Fortpflanzung genutzt wird. Gehölzgruppen sowie Waldrandbereiche werden von der Planung nicht tangiert bzw. in Anspruch genommen. Arten, die in der freien Landschaft vorkommen, nutzen ebenfalls Gehölzbereiche.

Da kein der hier relevanten Biotope betroffen sind, ist eine Betroffenheit der entsprechenden Arten ausgeschlossen.

Für den **Siedlungsraum** im Umfeld des Vorhabens sind 7 Arten relevant:

Tabelle 19 Vogelarten (Siedlungsraum) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

Eine Verschlechterung der bestehenden Bedingungen hinsichtlich einer Nutzbarkeit als Lebensraum mit den Funktionen Fortpflanzungs- und Lebensstätten ist mit der Realisierung des Vorhabens nicht verbunden, zumal hiermit die Schaffung weiteren Siedlungsraumes verbunden ist.

Eine negative Betroffenheit der hier aufgeführten Arten wird deshalb ausgeschlossen.

Als Arten die hinsichtlich der Wahl der Standorte für ihre Fortpflanzungs- und Lebensstätten auf offene Rohbodenflächen bzw. Ackerflächen angewiesen und im Umfeld nachgewiesen wurden, sind zu nennen:

Tabelle 20 Vogelarten (Rohbodenflächen) nach Art.2 und Art.4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

Da entsprechende Biotope durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden, kann auch die Betroffenheit der beiden Arten bei Realisierung des Vorhabens verneint werden.

Um dennoch Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Baufeldfreimachung zu vermeiden, ist diese auf das Winterhalbjahr, d.h. vom 01.10. bis 28.02. zu verlagern.

4 Vorbelastungen

Allgemeine Gefährdungen im gesamten FFH-Gebiet³⁹

Fast 52 % der Bogenbiotope wurden als gefährdet eingestuft. Davon sind 61,4 % durch Gefährdungsfaktoren der Gewässernutzung beeinträchtigt. Als zweiter großer Komplex treten Gefährdungsfaktoren der "Landwirtschaftlichen Nutzung" mit einem Anteil von 23,2 % in Erscheinung. Die letzte bedeutende Gefährdungskategorie ist die "Allgemeine Eutrophierung" mit einem Anteil von 6,1 %. Alle weiteren Gefährdungen wie "Aufschüttungen / Bodenentnahme", "Siedlung und Verkehr", "Erholung und Freizeit", "Forstwirtschaftliche und jagdliche Nutzung" sowie "Fischereiliche Nutzung" weisen lediglich Anteile zwischen 3,4 % und 0,2 % auf und sind im Vergleich dazu nur von untergeordneter Bedeutung.

59,7 % der gefährdeten Biotope sind durch Entwässerung gefährdet. Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung als Gefährdungskategorie spiegelt sich vor allem im Anteil der Gefährdungsfaktoren Nutzungsaufgabe und Sukzession und Intensivnutzung wider. Der Nährstoffeintrag umfasst als übergeordneter Faktor zudem die Gefährdungsfaktoren: Diffuse Eutrophierung, Abwassereinleitung und Gewässereutrophierung.⁴⁰

Gefährdung im Planungsraum

Die gegenwärtigen Vorbelastungen im Planungsraum entstehen durch die derzeitigen Nutzungsformen Wohnen, Fischereibetrieb mit Hafennutzung sowie Beherbergung. Angrenzend befinden sich zudem Wiesen und Ackerflächen. Hierdurch kann es zu Stoffeinträgen kommen, jedoch ist grundsätzlich nicht von umweltschädigenden Mengen auszugehen. Habitatzerstörung kann erfolgen durch Mahd, Beunruhigung durch Motorenlärm. Publikumsverkehr und die Nutzung der Erholungs- und Beherbergungseinrichtungen, die Nutzung der Wanderwege sowie das Ausführen von Hunden sind weitere mögliche Störfaktoren. Jedoch ist von einer erhöhten Lärmbelastung durch die bestehenden sowie geplante Nutzungsformen nicht auszugehen.

Bei der Begehung vor Ort konnten keine offensichtlichen Anzeichen für Stoffeinträge, Habitatzerstörung o.ä. Störfaktoren festgestellt werden.

Bei zukünftig unveränderter Nutzung, ist somit von keiner Verschlechterung der Situation für Fauna und Flora auszugehen, da durch die bereits jahrzehntelange konstante Nutzung, von einer Anpassung der Pflanzen und Tiere ausgegangen werden kann.

³⁹ Biotopkartierung LUNG, S.13/14

⁴⁰ Biotopkartierung LUNG, s139, 114 f.f., 10 f.f

5 Vorprüfung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Mischgebiet hat eine Größe von **15.028,99 m²**. Das Gebiet ist durch eine starke Nutzungsmischung geprägt und wird im Norden von Waldflächen, im Süden durch Ackerflächen, im Osten durch einen gewerblichen Betrieb (zur jagdlichen Nutzung) und im Westen durch die Krumminer Wiek begrenzt. Der Bestand setzt sich aus einigen Wohngebäuden mit vielen Nebenanlagen und kleineren Gewerbebetrieben⁴¹ (Fischer und Beherbergungsgewerbe) zusammen. Das Beherbergungsgewerbe ist meist in die Wohngebäude integriert. Der westliche Bereich, welcher sich an der Küste der Krumminer Wiek, einer Bucht des Peenestroms, befindet, ist vor allem durch den entwickelten Schilfgürtel geprägt. Außerdem befinden sich zwei Häfen mit Bootsanlegestegen in diesem Bereich. Beide werden für Freizeitnutzungen und Fischerei (ortsansässige Fischer) genutzt. Der mittlere Bereich zwischen den zwei Straßen wird von der Bestandsbebauung dominiert. Hier befinden sich verschiedene Wohngebäude mit Dauerwohnungen und Ferienwohnungen, ein Fischereigewerbe und die Wirtschaftsstelle des Forstbetriebes. Der gesamte Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes liegt im Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel".

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO mit mehreren Teilflächen, um eine städtebauliche Ordnung für einen bereits seit vielen Jahrzehnten bestehenden Siedlungsteil des Ortsteils Neuendorf zu schaffen und den ansässigen Grundstückseigentümern geordnetes Baurecht zu verschaffen. Die vorhandene Struktur soll dabei erhalten bleiben und durch die Teilung in 3 Teilbereiche eine klare Gliederung der Nutzungen, entsprechend der bereits vorherrschenden Prägung, erfolgen.

Die Flächenfestsetzungen erfolgen im Bebauungsplan und beinhalten die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die Verkehrsflächen, die Grünflächen, die Kompensationsflächen und die Ver- und Entsorgungssysteme sowie die Regelung über überbaubare bzw. nicht überbaubare Flächen.

Es sind folgende Nutzungen geplant (3 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)):

1. In den Mischgebieten 1, 2 und 3 sind folgende Nutzungen zulässig:
 - Wohngebäude
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe des Fischerei-, Jagd- und Forstgewerbes
2. In den Mischgebieten 1, 2 und 3 sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:
 - Einzelhandelsbetriebe
3. In den Mischgebieten 1, 2 und 3 sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

⁴¹ Zuweisung laut Stellungnahme vom 30.04.2019 Aktz: 05630-18-46, Amt für Bau und Naturschutz, SG Naturschutz

Durch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung soll die vorhandene Struktur im Geltungsbereich weiter definiert, erhalten und eine Erweiterung des Nutzungsgefüges ausgeschlossen werden.

Geschäfts- und Bürogebäude werden ausgeschlossen, um ein zusätzliches erhöhtes Verkehrsaufkommen und größere bauliche Strukturen zu vermeiden.

Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen, um kein zusätzliches Verkehrsaufkommen und keine zusätzlichen Besucherströme zu erzeugen.

Gartenbaubetriebe werden aufgrund des betriebsbedingten Lärms und dem Verkehrsaufkommen durch Baumaschinen ausgeschlossen.

Tankstellen werden im Gebiet aufgrund unvermeidlicher Immissionen und der Risiken durch Lagerung und Verteilung von Kohlenwasserstoffen ausgeschlossen.

Vergnügungsstätten werden im Gebiet aufgrund von Störungen der Nachtruhe durch das zu erwartende Verkehrsaufkommen, vor allem in den Abend- und Nachtstunden, ausgeschlossen

4. Verkehrsflächen (§9 BauGB)
5. Private Grünflächen (§9 BauGB)
6. Wasserflächen (§9 BauGB)
7. Wald (§9 BauGB)

In den Grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sind bereits folgenden Vermeidungsmaßnahmen integriert:

Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

1. In den Mischgebieten 1-3 sind 40% der Flächen unversiegelt zu belassen.
2. Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen (ober- und unterirdisch) sind bei den Gehölzpflanzungen zu beachten.
3. Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Straßen- und Wegebeleuchtung mit insektenschonenden Leuchten entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Private Dauerbeleuchtungen in den Außenanlagen sind unzulässig.
4. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind nur auf maximal 5% der Baugrundstücksfläche zulässig.

Zusätzlich wurden Festsetzungen bzgl. des Artenschutzes, den beiden Hafenanlagen sowie zur Abwasserbeseitigung getroffen:

Artenschutzrechtliche Festsetzungen

Vor Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude, Veränderung der Außenfassade ist eine Erfassung und Bestandsaufnahme des Fledermausbestandes und des Bestandes von Gebäudebrütern bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Beim Nachweis von Fledermausquartieren oder Quartieren von Gebäudebrütern sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der Naturschutzbehörde (zuständige Behörde für den § 44 Abs. 1 BNatSchG) ist aufzunehmen.

Hafenanlagen

1. Sportboothafen:

- folgende Nutzertypen sind zulässig: Vereine, überregionale Dauerlieger, regionale / lokale Dauerlieger, Gastlieger
- folgende Bootstypen sind zulässig: in den Boddenbereichen häufig nur Boote mit einem begrenzten Tiefgang, d.h. für kleinere Kielboote, Jollenkreuzer und Kielschwerter

2. Fischereihafen:

- folgende Bootstypen sind zulässig: in den Boddenbereichen häufig nur Boote mit einem begrenzten Tiefgang, d.h. für kleinere Kielboote, Jollenkreuzer und Kielschwerter
- folgende Nutzungen sind zulässig: Betriebe und Einrichtungen, die mit Fisch und Meeresfrüchte handeln, verarbeiten, lagern oder distribuieren; komplementäre Dienstleistungen für die Fischwirtschaft erbringen, Fisch und Meeresfrüchte zubereiten bzw. zum Verzehr anbieten, Lagerung des Fanggutes.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1. Abwasserbeseitigung

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist innerhalb des in Teil A festgesetzten räumlichen Geltungsbereichs zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz ausschließlich die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben zulässig. Die Errichtung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist unzulässig. Bestehende, genehmigte Abwasserbeseitigungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

Nach Inbetriebnahme der baulichen Erweiterung des Klärwerks in Zinnowitz gilt die satzungsgemäße Anschlusspflicht an das zentrale Entsorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Usedom.

5.2 Wirkfaktoren und Wirkraum des Vorhabens - kumulative Wirkungen

In den folgenden Abschnitten werden die möglichen Wirkfaktoren betrachtet. Es erfolgt die Bestimmung aller möglicherweise zusammenwirkenden Projekte/ Pläne in Verbindung mit dem Vorhaben. Von Bedeutung für die Vorprüfung zum FFH-Gebiet sowie dem Vogelschutzgebiet sind diejenigen Wirkprozesse, die die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten beeinträchtigen können.

Ferner erfolgt eine Wirkungsbestimmung in bau-, anlagen- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.⁴²

Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse

Tabelle 21 Baubedingte Wirkfaktoren/ -prozesse

Wirkfaktor/ -prozess	Potentielle Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Relevanz für die Erhaltungsziele
Flächeninanspruchnahme / direkter Flächenentzug für Baufelder, Baustelleneinrichtung, Bauverkehr, Lagerflächen: Bodenverdichtung, Bodenversiegelung Bodenveränderung, Schadstoffimmissionen, Biotop- und Vegetationsverlust Abgrabung	<ul style="list-style-type: none"> - mittelfristiger Verlust von bestimmten Lebensraumfunktionen (z.B. Nahrungs-, Ruhe-, Wander-, Reproduktionsfunktion) - innerlich des FFH-Gebietes und dadurch Einschränkung/ Beseitigung des Lebensraumes und der Lebensweise von Individuen, Teilpopulationen und ggf. bei besonders hoher Empfindlichkeit und geringer Populationsgröße sogar der Gesamtpopulation - Einschränkung des Lebensraumes durch den Baubetrieb durch Zerschneidung - Beseitigung der Vegetationsdecke - Vermischung von unterschiedlichen Böden/ Substraten und die damit veränderten Wuchsbedingungen von Pflanzen und Artenzusammensetzungen - Veränderung der Habitatverhältnisse - temporäre Veränderung der Standortbedingungen durch ggf. großflächige Grundwasserabsenkung (siehe auch Grundwasserfunktionen) 	<p>Die geplanten Baumaßnahmen finden außerhalb des FFH Gebietes statt.</p> <p>Der Wirkfaktor besitzt keine Relevanz.</p> <p>Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Biotopen.</p> <p>Im Rahmen der textlichen Festsetzungen zum BP 10 wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen. Eine Veränderung der Habitatverhältnisse ist auszuschließen.</p>
Barrierewirkung/ Zerschneidung	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung des Lebensraumes durch den Baubetrieb 	<p>Aufgrund des verhältnismäßig</p>

⁴² EU-Kommission in: Europäische Kommission, GD Umwelt, Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete - Methodische Leitlinie zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, November 2001

	<p>durch Zerschneidung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenverlust durch Baufeldfreimachung, Baumfällung, Bodenabtrag 	<p>geringen Eingriffs und der Vorbelastung des Gebietes besitzt die baubedingt Barrierewirkung keine Relevanz</p> <p>Der Uferstreifen wird von der Bebauung ausgenommen.</p>
<p>Lärmemission / Beunruhigungen / optische Störungen durch den Baubetrieb Erschütterungen/ Vibrationen</p>	<p>Baubedingter teilweise sehr intensiver Lärm und optische Störungen stellen Veränderungen der abiotischen Standortverhältnisse dar.</p> <p>Veränderungen im Artgefüge bzw. Verhaltensänderungen und Vertreibungseffekten sind möglich</p> <p>Barrierewirkung</p> <p>Anlockwirkung/ Falleneffekt</p>	<p>Baubedingte Wirkungen (Lärm, optische Reize) sind temporär und aufgrund des gering Umfangs von geringer Relevanz</p> <p>Zudem finden Baumaßnahmen nur im Bereich von vorhandenem Siedlungsbereich und nicht im Uferbereich statt.</p> <p>Der Vorhabensbereich unterliegt einer Vorbelastung.</p> <p>Der Wirkfaktor besitzt keine Relevanz</p>
<p>Baubedingter Schadstoffeintrag</p>	<p>Beeinträchtigung durch baubedingte Schadstoffeinträge ins das Gewässer</p> <p>temporäre Beeinträchtigung von Biotopen / faunistischen Habitaten durch Eutrophierung und/oder Schädigung</p>	<p>Der Uferstreifen wird von der Bebauung ausgenommen.</p> <p>Darüber hinaus sind im Rahmen der Baudurchführung zur Vermeidung von Verunreinigungen die allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser einzuhalten.</p> <p>Der Wirkfaktor besitzt keine Relevanz</p>
<p>Gefährdungen im Rahmen der Bauausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Bauausführung bergen insbesondere für Arten des Anhangs II der FFH-RL ein erhöhtes Unfallpotential. Temporär können Gefährdungen von Individuen und Teilpopulationen entstehen - Veränderungen am Geländeaufbau / 	<p>Der Uferstreifen wird von der Bebauung ausgenommen. Der Fischotter kann den Baustellenbereich im Rahmen seiner nächtlichen Wanderungen durchqueren. Ein erhöhtes Unfallpotential</p>

	<p>Gewässermorphologie (Uferstruktur) und somit den Habitatparametern</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserstandsänderungen - Staubimmission - Sedimentverwirbelung <p>bei Baggerarbeiten im Uferbereich</p>	<p>für Arten des Anhangs II wird nicht gesehen.</p> <p>Baumfällungen erfolgen nur in den dafür zulässigen Zeiten. Vgl. den Festsetzung zum BP 10 sind Bäume mit Bruthöhlen vor der Fällung auf Brutbesatz zu überprüfen.</p> <p>Für Gefährdungen die im Rahmen der Bauausführung entstehen, wird keine Relevanz unterstellt.</p>
--	--	--

Anlagenbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse

Tabelle 22 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor/ -prozess	Potentielle Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Relevanz für die Erhaltungsziele
Flächeninanspruchnahme Lebensraumverlust	<ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Filterwirkung des Bodens - Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Niederungsbereich - Bodenverdichtung 	<p>Der BP 10 sieht die Schaffung von geordneten Baurecht für bereits vorhandene Siedlungsflächen außerhalb des FFH-Gebietes vor. Lediglich bei den Hafenanlagen kommt es zu Überschneidungen mit den Schutzgebietsgrenzen.</p> <p>Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hat eine geringe Relevanz, da es zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme in vorbelasteten Bereichen kommt.</p>
optische Störung, Barrierewirkung, auch Änderungen des Landschaftsbildes mit Auswirkungen auf das Raumnutzungsmuster	<ul style="list-style-type: none"> - mittelfristige Barrierewirkung durch Versiegelung und Nutzung - Einschränkung des Lebensraumes - Fallenwirkung für Individuen von Gullies, Schächte, Becken - Barrierewirkung durch veränderte standörtliche Bedingungen (Reflektion, Veränderungen der Strukturen durch Bauwerke) 	<p>Die Aufstellung des B-Plans erfolgt mit dem Ziel, die vorhandenen Strukturen zu nutzen und geordnetes Baurecht zu schaffen.</p> <p>Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Biotopen.</p> <p>Mögliche optische Störfaktoren wurden in den Festsetzungen zum BP 10 ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der bereits</p>

	- Verlust von faunistischen Funktionsbeziehungen	bestehenden Vorbelastung hat der Wirkfaktor keine Relevanz.
Beseitigung der Unterwasservegetation, Errichtung technischer Bauwerke im Bereich der Häfen	- Veränderung der Strömungsverhältnisse und der auf dem Gewässergrund wachsenden Vegetation - Ansiedelung gebietsfremder Arten auf neuen Bauwerken - Veränderungen von Habitatstrukturen/ Schaffung neuer Habitate	Der Uferstreifen wird von der Bebauung ausgenommen. Der Wirkfaktor hat keine Relevanz.
Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/ Pflegemaßnahmen	- Habitatzerstörung durch Pflegemaßnahmen z. Bsp. im Röhricht	Durch die im Geltungsbereich vorhandenen Vorbelastungen und Nutzungen, sind die dort ansässigen Arten an menschliche Pflegemaßnahmen gewöhnt. Der Wirkfaktor hat keine Relevanz
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	- Veränderung der Klima- und Standortverhältnisse durch Bebauung, Versiegelung, fehlende Frischluftzufuhr, Lichtsmog - Verschattung durch Gebäude	Der Eingriffsumfang im Planungsraum ist sehr gering und im BP 10 wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Der Wirkfaktor hat keine Relevanz.

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/ -prozesse

Tabelle 23 Betriebs-/ Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor/ -prozess	Potentielle Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	Relevanz für die Erhaltungsziele
Kollisionsrisiko	- Individuentötungen durch Kollision mit Autos, Ausübung der Fischerei (Wellenschlag) oder bei der Landwirtschaft (betriebsbedingten Tötung von Tieren)	Alle Straßen sind bereits im Planungsraum vorhanden Mit einem vom Vorhaben ausgehenden erhöhten Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen. Einem erhöhten Kollisionsrisiko wird keine Relevanz unterstellt.
Barrierewirkung	- mittelfristige Barrierewirkung durch Versiegelung und Nutzung	Das Gewässer und die Uferbereiche werden vom Vorhaben nicht berührt. Es wird keine Änderung der

	<ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung des Lebensraumes, insb. für mobile Arten (z.B. Fischotter) - Barrierewirkung und Zerschneidung durch Straßen, Bootsverkehr 	<p>Bestandssituation in diesem Bereich hervorgerufen.</p> <p>Mit einem vom Vorhaben ausgehenden erhöhten Verkehrsaufkommen ist nicht zu rechnen. Einer Barrierewirkung wird keine Relevanz unterstellt.</p>
Lärmemission, Lichtimmissionen, optische Störungen	<ul style="list-style-type: none"> - mittelfristige Licht- und Lärmimmissionen stellen Veränderungen der abiotischen Standortverhältnisse und Lebensräume dar (Folge mittelfristigen Verschiebungen im Artgefüge, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen und Vertreibungseffekten mit Barrierewirkungen) - Anlockwirkung durch Beleuchtungseinrichtungen für Insekten und Zugvögel 	<p>Der Untersuchungsraum unterliegt einer Vorbelastung durch Touristen, Fischerei und Anwohner.</p> <p>Der Uferbereich ist von dem Vorhaben ausgespart.</p> <p>Mit einer vom Vorhaben ausgehenden vermehrten Licht- und Lärmemission wird nicht gerechnet.</p> <p>Somit besteht keine Relevanz.</p>
Stoffliche Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag von eutrophierend wirkenden Stoffen (Stickstoff, Phosphat in Düngern, Abfälle) - Veränderung der Artenzusammensetzungen - Umweltchemikalien (Lösungsmittel, Öle z. Bsp. durch Boote, Pestizide) - Stoffliche Einträge durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse 	<p>Der Eingriffsumfang im Planungsraum ist sehr gering und das Gebiet ist bereits vorbelastet. Im BP 10 wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind keine Erweiterungsflächen vorgesehen. Es ist somit von einer geringen Relevanz auszugehen.</p>

5.3 Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (Summationswirkung)

Die Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein Schutzgebiet erfolgt nicht nur durch die ausschließliche Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens an sich. Es wird nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG ebenso das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten betrachtet. Zu berücksichtigen sind gleich- und andersartige Wirkprozesse sowie sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse.

Sind keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten, zwischen dem geplanten Vorhaben und anderen Plänen/Projekten, erfolgt keine weitergehende Betrachtung. Kann ein Zusammenwirken nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine nähere Beschreibung der

Projektwirkungen (Auswirkungsanalyse) und eine Berücksichtigung in der Auswirkungsprognose.

Es sind keine weiteren angrenzenden Pläne und Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben stehen und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete führen könnten.

Die im Bebauungsplan Nr. 10 "Am Fischerweg" vorgesehene Entwicklung sieht die Schaffung von geordnetem Baurecht für die Anwohner sowie minimale Erweiterungsflächen vor. Vorbelastungen sind durch die Bestandsnutzung bereits vorhanden. Bei Umsetzung der Planung kann es durch die minimalen Erweiterungen (in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen im BP 10) offensichtlich zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kommen. Andere Pläne und Projekte sind daher nicht relevant.

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele mit den beiden Schutzgebieten mit anderen Plänen und Projekten sind im Zuge der Umsetzung selbiger zu prüfen, sind aber nicht Gegenstand der vorliegenden Voruntersuchung.

5.4 FFH-Gebiet - Prognose unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Die prioritären LRT befinden sich nicht im Planungsraum. Im Planungsgebiet sind laut Kartenmaterial des LUNG keine für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile enthalten. Südlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der LRT 1230 Atlantik Fels- und Steilküsten mit Vegetation, nördlich des Planungsraumes befindet sich der LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie westlich der LRT 1130 Ästuarien- Peenestrom, Kleines Haff, Achterwasser. Alle genannten LRT sind außerhalb des Bereiches zu finden und stehen in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet.

Lediglich der LRT 1130 grenzt im Uferbereich des Untersuchungsraumes in einigen Bereichen an. Hier lässt sich ein funktionaler Kontakt mit möglichen potentiellen Auswirkungen nicht gänzlich ausschließen. Auf Grund der Vorbelastungen und der geplanten Maßnahmen ist jedoch von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der LRT auszugehen.

5.5 Vogelschutzgebiet - Prognose unvermeidbarer Beeinträchtigungen

Von den Brutvogelzielarten des SPA wurden bei den Kartierungen im Planungsraum keine Bruten dieser zu vermutenden Arten (Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke) nachgewiesen.

Hinsichtlich der potenziellen bzw. nachgewiesenen Nahrungsgäste innerhalb des Wirkraumes (Kiebitz, Haubentaucher) verändert sich die Situation mit dem geplanten Vorhaben nicht.

Vermutlich auch aufgrund der Vorbelastungen durch die Befahrung der Wasserflächen mit Fischerbooten sowie der geringen Habitatfläche kommt dem Wirkraum nur eine untergeordnete Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel und Greifvögel zu.

Zusammenfassend lässt sich daher einschätzen, dass mit dem geplanten Vorhaben hinsichtlich der Vogelzielarten des VSG keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile, der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks zu erwarten sind.

Nach derzeitigem Planungsstand ergeben sich aus den geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen der Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes.

6 Ergebnisdarstellung der Natura 2000 Vorprüfung

Die im Bebauungsplan Nr. 10 "Am Fischerweg" geplante Entwicklung sowie touristische und fischereiliche Nutzung führen offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff" sowie des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 "Peenestrom und Achterwasser". Die

Schutzgebiete erfüllen weiterhin vollständig ihre Funktionen innerhalb des Natura-2000-Netzes. Zerschneidungen können auf Grund der geringen Eingriffsintensität sowie der gegebenen Vorbelastungen ausgeschlossen werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grund nicht durchzuführen.

7 Quellenverzeichnis

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Arbeitsgruppe Umweltplan, (09/2016): *FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“*, Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Arbeitsgruppe Umweltplan, (03/2019): *FFH-Managementplanung für das FFH-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“*, Stralsund

Europäische Kommission GD Umwelt (11/2001): *Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebieten*, Oxford

LANA (Empfehlungen): *Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung*

LANA (Arbeitspapier 03/2004): *Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung*, unveröffentlicht

BfN (03/2020): *Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“* Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, Internetportal der BfN

LUNG (11/2012): *Ergebnisse des ersten Durchgangs der landesweiten Biotopkartierung in Mecklenburg-Vorpommern*, Güstrow

Lambrecht und Trautner (06/2007): *Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonvention, FUE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BfN – FKZ 804 82 004*, Hannover, Filderstadt

Froelich & Sporbeck (05/2002), *Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen*, Bochum

BfN (07/2014): *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns*, 3. Fassung, Schwerin

Internetquellen:

Kartenportal LUNG: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

Dienstleistungsportal M-V, Landesrecht, Gesetze/Verordnungen: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlr-VogelSchVMVrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

LUNG M-V (07/2015): *Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)*, http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf

LUNG M-V (11/2016): *Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf

BfN: Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht 2019: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

BfN, FFH-VP- Info, Wirkfaktoren: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp>